



Deutsches Bündnis Kindersoldaten

Schattenbericht Kindersoldaten 2013

Schattenbericht im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zum
Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern
an bewaffneten Konflikten

von Dr. Hendrik Cremer

Im Auftrag von



Dieser Bericht ist Barbara Dünnweller gewidmet, die sich über 20 Jahre lang unermüdlich für die Umsetzung der Kinderrechte eingesetzt hat und Sprecherin des Deutschen Bündnisses Kindersoldaten war.

Impressum

Herausgeber

- Kindernothilfe e. V., Düsseldorfer Landstr. 180, 47249 Duisburg, Tel 02 03/77 89-0, info@kindernothilfe.de
- Plan International Deutschland e. V., Bramfelder Str. 70, 22305 Hamburg, Tel 040/611 40-0, info@plan-deutschland.de
- terre des hommes - Hilfe für Kinder in Not, Ruppenkampstr. 11 a, 49084 Osnabrück, Tel 05 41/71 01-0, info@tdh.de
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V., Höniger Weg 104, 50969 Köln, Tel 02 21/93 65 0-0, mail@unicef.de
- World Vision Deutschland e.V., Am Zollstock 2-4, 61381 Friedrichsdorf, Tel 06 172/763-0, info@worldvision.de

Bündnisse nichtstaatlicher Organisationen zum Thema Kindersoldaten

National: Deutsches Bündnis Kindersoldaten www.kindersoldaten.info
International: Child Soldiers International www.child-soldiers.org

Redaktion

Ralf Willinger/terre des hommes

Redaktionsassistenz

Cornelia Dernbach/terre des hommes

Gestaltung und Layout

Athanasios Melissis/terre des hommes

Druck

Rautenberg

1. Auflage, 1.200: Januar 2013

Bestellnummer: 301.1359.00

Im Auftrag von Kindernothilfe, Plan International, terre des hommes, UNICEF Deutschland und World Vision. Der Bericht gibt die Meinung des Autors wieder, nicht notwendigerweise die der unterstützenden Organisationen.

Zum Autor

Dr. jur. Hendrik Cremer hat zur Rechtsstellung unbegleiteter Flüchtlingskinder nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) promoviert. Zur Kinderrechtskonvention verfasste er bereits zahlreiche weitere Publikationen. Darüber hinaus beschäftigt er sich thematisch insbesondere mit Asyl und Migration und Rassismus. Anwaltlich arbeitete er mit dem Schwerpunkt Aufenthalts- und Sozialrecht. Seit Juli 2007 ist Hendrik Cremer für das Deutsche Institut für Menschenrechte tätig.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Einleitung	6
3. Einzelne Themen	8
3.1. Rekrutierung von 17-Jährigen in die Bundeswehr	8
3.2. Möglichkeit für Minderjährige, ihren Dienst bei den Streitkräften aus freien Stücken einzustellen	9
3.3. Stärkung der Menschenrechts- und Friedenserziehung	10
3.4. Werbung für den Einsatz der Bundeswehr im Ausland (Afghanistan) durch die Bundeswehr an deutschen Schulen	11
3.5. Kooperation der Bundeswehr mit Grundschulern	14
3.6. Werbung für die Bundeswehr als Arbeitgeber im schulischen und außerschulischen Bereich	15
3.7. Waffenexporte	20
3.8. Beachtung eingegangener Verpflichtungen gegenüber ehemaligen, nach Deutschland geflohenen Kindersoldaten	24
4. Zusammenfassung mit Empfehlungen	27
5. Anhang: Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	30

Forderungen des Deutschen Bündnisses Kindersoldaten

Hinweis

Im Schattenbericht Kindersoldaten 2007 wurden darüber hinaus zu folgenden Themen Ausführungen gemacht:

- Verhinderung und strafrechtliche Ahndung der Einziehung und des Einsatzes von Minderjährigen in Feindseligkeiten durch bewaffnete Gruppen (Artikel 4 des Zusatzprotokolls)
- Internationale Zusammenarbeit (Artikel 7)
- Deutsche Soldaten im Auslandseinsatz (Artikel 7)

Der Schattenbericht Kindersoldaten 2007 zum Download unter: www.kindersoldaten.info/lobbyarbeit.html

1. Vorwort

Am 20. November 2012 wurde das im Jahr 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen über die Rechte des Kindes, auch UN-Kinderrechtskonvention genannt, 23 Jahre alt. Eine Erfolgsgeschichte: Es ist der am meisten ratifizierte Menschenrechtsvertrag. 193 Staaten haben sich zur Umsetzung verpflichtet. Ergänzt wurde die Konvention um drei Zusatzprotokolle (sogenannte Fakultativprotokolle). Eines bezieht sich auf die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und soll ihren Schutz wirksam verbessern. Es trat am 12. Februar 2002 in Kraft und wurde inzwischen von 150 Staaten ratifiziert, darunter Deutschland.

Beim Thema Kindersoldaten gab es seit 2002 einige Erfolge: So ist das Bewusstsein darüber, dass die Ausbeutung von Mädchen und Jungen als Soldaten ein Verbrechen ist, weltweit deutlich gestiegen. Regierungen und Oppositionsgruppen, die Kinder für militärische Zwecke einsetzen, stehen weltweit am Pranger, in den Medien und auch in Berichten von UN-Organen wie dem UN-Sicherheitsrat und dem UN-Generalsekretär. Auch bei der Strafverfolgung gab es bedeutende Fortschritte: Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag sprach 2012 die ersten Verurteilungen wegen des Einsatzes von Kindern als Soldaten aus, weitere Verfahren laufen.

Doch trotz dieser Erfolge gibt es groben Schätzungen zufolge nach wie vor etwa 250.000 Kindersoldaten weltweit. Sie müssen sich an Kampfhandlungen beteiligen, sie übernehmen Boten- und Kochdienste, müssen schwere Lasten tragen, viele von ihnen werden sexuell missbraucht, gefoltert und ermordet. Manche Regierungen sind auch dazu übergegangen, den militärischen Missbrauch der Kinder besser zu verstecken, indem ihre Armeen Minderjährige ohne Uniform als Spione anwerben oder verbündeten paramilitärischen Gruppen die Anwerbung überlassen, wie beispielsweise in Kolumbien oder den Philippinen.

Wie können Staaten zur Rechenschaft gezogen werden und wie wird sichergestellt, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen? Die UN-Kinderrechtskonvention sieht dafür einen regelmäßigen Staatenbericht vor (Artikel 44). Durch den Beschluss der UN-Generalversammlung vom Dezember 2011 für das dritte Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention werden in absehbarer Zeit auch Individualbeschwerden von Kindern möglich sein, deren Rechte verletzt worden sind.

In den Staatenberichten müssen die Mitgliedsstaaten alle fünf Jahre einem speziell eingerichteten UN-Ausschuss (treaty body) ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention in ihrem Land darlegen. Der UN-Ausschuss für die Rechte

des Kindes in Genf überwacht die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle. In dieses Verfahren werden auch Nichtregierungsorganisationen einbezogen. Sie haben die Möglichkeit, einen Schattenbericht oder ergänzenden Bericht beim UN-Ausschuss einzureichen und an einer Anhörung des 18-köpfigen internationalen Expertengremiums teilzunehmen. Das Verfahren endet damit, dass der UN-Ausschuss nach der Beratung des Regierungsberichts abschließende Empfehlungen (Concluding Observations) verfasst. Für den darauf folgenden Berichtszyklus erwartet der UN-Ausschuss, dass die Regierung Stellung bezieht und Rechenschaft ablegt über die Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen.

Der vorliegende Schattenbericht bezieht sich auf den dritten und vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle. Dieser Bericht wurde Mitte 2010 vom Bundeskabinett verabschiedet und liegt dem UN-Ausschuss zur Prüfung vor. Da Deutschland seine Verpflichtungen zum Thema Kindersoldaten und die abschließenden Empfehlungen des UN-Ausschusses aus unserer Sicht nach wie vor unzureichend umsetzt, haben sich mehrere Kinderrechtsorganisationen entschlossen, einen Schattenbericht erstellen zu lassen, der 2011 herauskam. Da der UN-Ausschuss sich wegen Arbeitsüberlastung erst im Juni dieses Jahres mit den deutschen Berichten beschäftigen wird, wurde der Schattenbericht Kindersoldaten 2011 vollständig überarbeitet. Der jetzt vorliegende Schattenbericht Kindersoldaten 2013 wird von der Kindernothilfe, Plan, terre des hommes, UNICEF Deutschland und World Vision herausgegeben, ebenso wie vom Deutschen Bündnis Kindersoldaten, einem Bündnis von zwölf Nichtregierungsorganisationen. Inhaltlich schließt er an den Schattenbericht Kindersoldaten 2007 aus dem letzten Berichtszyklus an, den die Kinderhilfswerke Kindernothilfe und terre des hommes herausgegeben hatten.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei dem Rechtswissenschaftler Dr. Hendrik Cremer bedanken, den wir als Autor für diesen Bericht gewinnen konnten. Unser Dank gilt auch Robert Lindner von Oxfam (Thema Waffenexporte) sowie Niels Espenhorst vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (Thema Flüchtlingskinder). Ebenso danken wir allen Mitgliedsorganisationen des Bündnisses Kindersoldaten und allen anderen, die uns unterstützt haben.

Wie schon im Schattenbericht Kindersoldaten 2007 stellt auch dieser Schattenbericht erhebliche Defizite bei der Einhaltung der menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands fest. Behandelt werden folgende Themen, die

sich auf Artikel des Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention und auf Empfehlungen des UN-Ausschusses an Deutschland aus dem letzten Berichtszyklus beziehen:

- Rekrutierung Minderjähriger durch die Bundeswehr
- Menschenrechts- und Friedenserziehung in Deutschland
- Werbung für den Einsatz der Bundeswehr im Ausland und für die Bundeswehr als Arbeitgeber, insbesondere an deutschen Schulen
- Waffenexporte
- Umgang Deutschlands mit Kindersoldaten, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind.

Deutschland hat bei der Erarbeitung des Zusatzprotokolls eine Vorreiterrolle und Vorbildfunktion eingenommen. Dieses Engagement sollte sich auch in der Umsetzung und Berichterstattung widerspiegeln. Leider konnten seit der letzten Berichtsrunde 2008 kaum Fortschritte bei den Defiziten und den Empfehlungen des UN-Ausschusses festgestellt werden. Mit entsprechendem politischen Willen wäre es aber schnell möglich, dies zu ändern.

Es ist für die betroffenen Kinder und Jugendlichen dringend nötig, dass es beim Thema Kindersoldaten auf nationaler und internationaler Ebene weitere Fortschritte gibt. Wir hoffen, dass dieser Schattenbericht und die darin enthaltenen Empfehlungen dazu beitragen können.

Antje Weber, Kindernothilfe

Samia Kassid, Plan

Ralf Willinger, terre des hommes

Anna Stechert, UNICEF Deutschland

Ekkehard Forberg, World Vision

2. Einleitung

Wesentlicher Bezugsrahmen des folgenden Berichts ist das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten aus dem Jahr 2000.¹ Deutschland hat das Protokoll (im Folgenden »Zusatzprotokoll«) am 13. Dezember 2004 ratifiziert. Sofern für die Themen des vorliegenden Berichts Verpflichtungen Deutschlands von Relevanz sind, die sich aus der Kinderrechtskonvention ergeben, wird auch auf diese eingegangen.

Die Schaffung des Zusatzprotokolls rührt aus einer eklatanten Schutzlücke der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989: Nach der KRK (Artikel 38) haben die Vertragsstaaten lediglich sicherzustellen, dass Minderjährige, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in ihre Streitkräfte eingezogen werden und nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Diese Regelungen stehen im Widerspruch zum Schutzzweck der KRK, Minderjährige bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit einem besonderen menschenrechtlichen Schutz zu unterstellen und waren Anlass für die Schaffung des Zusatzprotokolls.

Das Zusatzprotokoll resultiert aus einer internationalen Kampagne in den 1990er Jahren. Eine bedeutende Rolle spielte dabei die »Coalition to Stop the Use of Child Soldiers«.² Ihre zentrale Forderung lautet: Niemand, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll angeworben, zwangsweise oder freiwillig rekrutiert oder in Feindseligkeiten eingesetzt werden – egal, ob dies durch reguläre nationale Streitkräfte oder durch irreguläre nichtstaatliche bewaffnete Gruppen erfolge (»straight-18«-Position).

Nach dieser Forderung sind Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit grundsätzlich von militärischen Strukturen, militärischem Drill und Militäreinsätzen fernzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Waffen.

Ein weiteres Argument, die Einziehung Minderjähriger nicht nur nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, sondern auch nationalen Streitkräften zu verbieten, besteht darin, dass nichtstaatliche bewaffnete Gruppen andernfalls die Möglichkeit hätten, auf die Praxis nationaler Streitkräfte zu verweisen und damit die Rekrutierung Minderjähriger zu rechtfertigen. Um nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen diese Argumentationsgrundlage zu entziehen, solle das Einziehungsverbot hinsichtlich Minderjähriger für jegliche Form von Streitkräften und bewaffneten Gruppen gelten.

Die Forderung der »Coalition to Stop the Use of Child Soldiers« konnte sich bei den Verhandlungen zum Zusatzprotokoll indes nicht durchsetzen. Das Zusatzprotokoll verbietet nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen jede Form der Rekrutierung unter 18-Jähriger. Nationale Streitkräfte dürfen dagegen keine unter 18-Jährigen zwangsweise einziehen, das Rekrutieren von Freiwilligen über 15-Jähriger bleibt aber grundsätzlich möglich. Dabei liegt es in der Hand des jeweiligen Vertragsstaates, das Alter im Hinblick auf die Rekrutierung Freiwilliger in die nationalen Streitkräfte auf 18 Jahre anzuheben.

Auch wenn sich die »straight-18«-Position nicht durchsetzen konnte, verpflichtet das Zusatzprotokoll – und die Kinderrechtskonvention – die Staaten, welche die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren gestatten, zu einem weitreichenden Schutz Minderjähriger. So enthält das Protokoll einen nicht abschließenden Katalog an Sicherungsmaßnahmen, die von den Vertragsstaaten hinsichtlich der Einziehung Freiwilliger zu beachten sind.³

Darüber hinaus enthält das Zusatzprotokoll eine Vielfalt von staatlichen Verpflichtungen zum Schutz von Minderjährigen. Dies betrifft etwa das Verbot und die strafrechtliche Ahndung der Einziehung von Kindersoldaten⁴ durch

3 Art. 3 Abs. 3 Fakultativprotokoll (FP)

4 Eine rechtsverbindliche Definition des Begriffs Kindersoldaten gibt es nicht. Das diesem Schattenbericht zugrunde liegende »Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten« aus dem Jahre 2002 bezieht sich auf Kinder, die von Streitkräften oder nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen eingezogen wurden oder werden sollen. In aktuelleren Dokumenten wie den Pariser Prinzipien vom Februar 2007 (www.unicef.org/emerg/files/ParisPrinciples310107English.pdf) spricht man von »Kindern, die mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen assoziiert« sind. Nach der dort genannten, allgemein anerkannten Definition sind dies »alle Personen unter 18 Jahren, die von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rekrutiert oder benutzt werden oder wurden, egal in welcher Funktion oder Rolle, darunter Kinder, die als Kämpfer, Köche, Träger, Nachricht-

1 Das Protokoll ist im Februar 2002 in Kraft getreten.

2 Die »Coalition to Stop the Use of Child Soldiers« war ein 1998 gegründetes Bündnis von internationalen Nichtregierungsorganisationen, das sich bis 2011 gegen den Missbrauch von Kindern als Soldaten einsetzte. Die sechs Mitgliedsorganisationen waren Amnesty International, Human Rights Watch, International Federation terre des hommes, International Save the Children Alliance, Jesuit Refugee Service und Quaker United Nations Office. 2011 änderte die Coalition ihre Struktur und ist seitdem eine unabhängige Menschenrechtsorganisation namens Child Soldiers International (www.child-soldiers.org).

bewaffnete Gruppen.⁵ Die staatlichen Verpflichtungen des Protokolls beziehen sich nicht nur auf die nationale, sondern ebenso auf die zwischenstaatliche und internationale Ebene.⁶ Dies betrifft unter anderem die Pflicht zur Ergreifung präventiver Maßnahmen zur Verhütung »aller« Verstöße gegen das Protokoll.⁷ Das Zusatzprotokoll hat im Übrigen erhebliche Bedeutung für ehemalige Kindersoldaten, die nach Deutschland fliehen.⁸

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes beriet 2008 über den Erstbericht Deutschlands zum Zusatzprotokoll. In seinen abschließenden Empfehlungen (Concluding Observations) vom 1. Februar 2008⁹ hob der Ausschuss eine erhebliche Anzahl von Punkten hervor, die es in Deutschland in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu verbessern gelte. Einige dieser Empfehlungen werden in diesem Bericht aufgegriffen.

Grundsätzlich liegt den folgenden Ausführungen eine Schwerpunktsetzung in der Themenauswahl zugrunde. Dabei wird gegebenenfalls zu den Ausführungen im aktuellen Staatenbericht Deutschlands¹⁰ Bezug genommen. Das gegenwärtige Verfahren bezieht sich auf den Stand der Umsetzung der Kinderrechtskonvention wie auch auf Maßnahmen zur Umsetzung des Zusatzprotokolls in Deutschland.

tenübermittler, Spione oder zu sexuellen Zwecken benutzt wurden. Ausdrücklich sind es nicht nur Kinder, die aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen haben.« In diesem Sinne wird der Begriff »Kindersoldaten« in diesem Schattenbericht verwendet.

5 Art. 4 FP. Siehe dazu UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Empfehlungen (Concluding Observations) zu Deutschland vom 1. Februar 2008, Ziffer 14 und 15, www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/co/CRC-C-OPAC-DEU-CO-1.pdf

6 Art. 7 FP

7 Art. 7 Abs. 1, S. 1 FP

8 Artikel 6 Abs. 3

9 Die Empfehlungen finden sich unter www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/co/CRC-C-OPAC-DEU-CO-1.pdf

10 Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=151198.html

3. Einzelne Themen

3.1. Rekrutierung von 17-Jährigen in die Bundeswehr

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinen abschließenden Empfehlungen zu Deutschland von Februar 2008 darauf hingewiesen, dass die große Mehrheit der Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls die freiwillige Einberufung von Minderjährigen nicht erlaubt. Der Ausschuss hat vor diesem Hintergrund angeregt, dass Deutschland ebenfalls das Mindestalter für die Rekrutierung in die Bundeswehr auf 18 Jahre anhebt, um den rechtlichen Schutz von Kindern insgesamt zu erhöhen.¹¹

In Deutschland werden aber weiterhin unter 18-Jährige rekrutiert. Freiwillige mit einem Mindestalter von 17 Jahren werden als Soldat oder Soldatin in die Bundeswehr aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen.¹² Dabei werden sie im Rahmen der Ausbildung auch im Umgang mit Waffen geschult.¹³

Bislang geschah dies auch im Rahmen der Wehrpflicht. Diese wurde in Deutschland allerdings zum 1. Juli 2011 ausgesetzt, so dass auf dieser Grundlage keine Minderjährigen mehr eingezogen werden.¹⁴ Allerdings wurde ein neu geschaffener Freiwilliger Wehrdienst eingeführt, den auch minderjährige 17-Jährige beginnen können.¹⁵

11 Ziffer 11 der abschließenden Empfehlungen, www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/co/CRC-C-OPAC-DEU-CO-1.pdf

12 Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, S. 82, Ziffer 262.

13 Siehe dazu etwa Antwort der Bundesregierung vom 27.06.2011 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 17/6311, S. 5 f., <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/063/1706311.pdf>

14 Nach § 5 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz (WPfG) kann dem Antrag eines Minderjährigen auf vorzeitige Heranziehung zum Grundwehrdienst nach Vollendung des 17. Lebensjahres entsprochen werden. Nach § 2 WPfG hat § 5 WPfG nur noch im Spannungs- und Verteidigungsfall Geltung. Das WPfG findet sich unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wehrpflg/gesamt.pdf

15 Nach dem Wortlaut der einschlägigen Gesetzesbestimmung ist eine Altersgrenze sogar gar nicht vorgesehen; § 54 Absatz 1 des WPfG lautet: »Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst nach diesem Abschnitt zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Der Wehrdienst nach Satz 1 besteht aus sechs Monaten freiwilligem Wehrdienst als Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem freiwilligem zusätzlichem Wehrdienst.«

Als Zeitsoldat oder als Zeitsoldatin haben in den letzten Jahren einige hundert Minderjährige jährlich ihren Dienst bei der Bundeswehr begonnen.¹⁶ Nach Auskunft der Bundesregierung vom Juni 2011 stehen dazu erst seit 2009 offizielle Zahlen zur Verfügung. Danach haben im Jahr 2009 517, im Jahr 2010 452 und in den ersten fünf Monaten im Jahr 2011 336 Minderjährige ihren Dienst als Zeitsoldat oder als Zeitsoldatin begonnen. Als Wehrpflichtige haben im Jahr 2009 487 Minderjährige ihren Dienst begonnen, im Jahr 2010 waren es 496.¹⁷

Es erscheint möglich, dass die Zahl Minderjähriger bei der Bundeswehr zunehmen wird. Die Bundeswehr unternimmt umfassende Werbemaßnahmen, die vermehrt gerade auf Jugendliche zielen.¹⁸ Hinzu kommt, dass es in der Politik einen Trend gibt, nach dem die Schulpflicht nicht erst mit sechs Jahren, sondern bereits mit fünfeneinhalb Jahren beginnt, was in Berlin schon länger der Fall ist. Aufgrund der obligatorischen Schulzeitverkürzung zur Erlangung der Hochschulreife¹⁹ gibt es schließlich zunehmend Minderjährige, die vor Eintritt der Volljährigkeit die Hochschulreife erreichen. Es erscheint daher zumindest möglich, dass die Bewerberzahlen von Minderjährigen bei der Bundeswehr in Zukunft steigen werden.

Deutschland kritisiert zu Recht den Einsatz von Kindersoldaten in Afrika, Asien und Lateinamerika. Dieser Protest würde an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn in der Rekrutierungspraxis für deutsche Streitkräfte eine klare Grenze zwischen Minder- und Volljährigen gezogen würde.

Viele andere Staaten sind hier mit gutem Beispiel vorgegangen. So haben das Zusatzprotokoll und die dadurch ausgelösten politischen Debatten in den jeweiligen Ver-

16 Nach dem Weltbericht Kindersoldaten von 2008 dienten im Jahr 2006 insgesamt 906 männliche und weibliche Rekruten unter 18 Jahren in den nationalen Streitkräften Deutschlands, Child Soldiers, Global Report 2008, Coalition to Stop the Use of Child Soldiers (Ed.), London 2008, S. 151. Laut dem Magazin Spiegel waren nach Angaben der Bundesregierung im Jahr 2007 304 Minderjährige bei der Bundeswehr beschäftigt. www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,521969,00.html. Nach Auskunft der Bundesregierung hatten im Jahr 2008 bei Dienstantritt 590 Wehrpflichtige noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, DT-Drucksache 16/12207 vom 09.03.2009, S. 18.

17 Antwort der Bundesregierung vom 27.06.2011 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 17/6311, S. 3 f., <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/063/1706311.pdf>

18 Siehe dazu genauer unten unter 6.

19 Gemeint ist hier die Schulzeitverkürzung von dreizehn auf zwölf Jahre.

tragsstaaten dazu beigetragen, dass die Zahl der Staaten, in denen unter 18-Jährige zu den nationalen Streitkräften eingezogen werden, gesunken ist.²⁰ 150 Staaten sind mittlerweile Vertragspartei des Zusatzprotokolls.²¹ Eine deutliche Mehrheit der Staaten hat erklärt, auf die Einziehung von unter 18-Jährigen in ihre Streitkräfte zu verzichten. Zu den europäischen Ländern gehören etwa Spanien, Portugal, Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen, Schweiz, Belgien, die Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Lettland und Litauen.²²

Die Position, dass man in Deutschland auf Minderjährige in der Bundeswehr angewiesen sei, vermag nicht zu überzeugen. Deutschland sollte vielmehr dem Vorbild anderer Staaten und der Anregung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes folgen, das Mindestalter für die Rekrutierung in die Bundeswehr auf 18 Jahre anzuheben, um den rechtlichen Schutz von Minderjährigen insgesamt zu erhöhen.

3.2. Möglichkeit für Minderjährige, ihren Dienst bei den Streitkräften aus freien Stücken einzustellen

Das Zusatzprotokoll lässt die Einziehung (»recruitment«) von Personen unter 18 Jahren in die nationalen Streitkräfte nur unter bestimmten Mindestgarantien zu. Dazu zählt etwa, dass sie auf einer freien Willensentscheidung des Minderjährigen basiert. Der Wortlaut des Protokolls in der deutschen – unverbindlichen – Übersetzung verlangt hier, dass die Einziehung in die Streitkräfte »tatsächlich freiwillig« erfolgt (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a)). In der englischen und im Gegensatz zur deutschen Übersetzung verbindlichen Fassung des Zusatzprotokolls²³ heißt es

²⁰ Siehe dazu: Review of State Party reports to the Committee on the Rights of the Child on the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict, November 2006, S. 3 ff.

²¹ <http://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20I/Chapter%20IV/IV-11-b.en.pdf> (abgerufen am 11.01.2013)

²² <http://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20I/Chapter%20IV/IV-11-b.en.pdf>

²³ Nach Artikel 13 Absatz 1 des Zusatzprotokolls ist das Protokoll im arabischen, chinesischen, englischen, französischen, russischen und spanischen Text verbindlich, nicht also im deutschen Text. Beim deutschen Text handelt sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung.

diesbezüglich sogar, dass die Vertragsstaaten eine *wirklich* freiwillige (»genuinely voluntary«) Einziehung zu garantieren haben. Die englische Fassung mit dem Begriff »genuinely« betont demnach noch stärker als die deutsche Übersetzung, dass die Freiwilligkeit wirklich garantiert und abgesichert sein muss.²⁴

Die Anforderung einer wirklich freiwilligen Einziehung (»genuinely voluntary recruitment«) in die Streitkräfte impliziert, dass die darauf basierende Entscheidung freiwillig bleibt. Minderjährige müssen also die Möglichkeit haben, ihren Dienst jederzeit abbrechen zu können. Bei reiner Wortlautbetrachtung des Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) ließe sich die Norm möglicherweise auch so interpretieren, dass allein auf den Akt der erstmaligen Einziehung abzustellen sei. Eine solche enge Interpretation des Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) hätte aber zur Folge, dass Minderjährige gegebenenfalls gegen ihren Willen bei den Streitkräften verbleiben müssten, was dem Zweck der Norm wie auch des Zusatzprotokolls insgesamt, Zwangsrekrutierungen von Minderjährigen grundsätzlich zu verhindern, entgegenliefe.

Deutschland kommt diesen Garantien nicht ausreichend nach. Lediglich in den Regelungen des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) für den bereits erwähnten neuen Freiwilligen Wehrdienst ist vorgesehen, dass eine Soldatin oder ein Soldat während der ersten sechs Monate (Probezeit) auf schriftlichen Antrag jederzeit zu entlassen ist.²⁵ Von dieser Regelung im Gesetz können Erwachsene, aber auch 17-Jährige profitieren. Eine Regelung, die es 17-Jährigen bis zum Eintritt der Volljährigkeit grundsätzlich ermöglicht, ihren Dienst bei der Bundeswehr jederzeit zu beenden, enthält das Gesetz indes nicht. Im deutschen Soldatengesetz (SG) findet sich keine Regelung, nach der es Minderjährigen möglich wäre, ihren Dienst bei den Streitkräften aus freien Stücken einzustellen. Laut Auskunft der Bundesregierung gibt es die Möglichkeit eines sechsmonatigen Widerrufsrechts zwar auch für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.²⁶

²⁴ Der Begriff »genuinely« wird im Englischen etwa für echt, wirklich, authentisch oder ernsthaft verwendet. Für den in der deutschen Übersetzung verwendeten Begriff »tatsächlich« wird im Englischen gewöhnlich der Begriff »actually« verwendet.

²⁵ § 61 Absatz 2 Satz 3 des WPfLG lautet: »Auf schriftlichen Antrag der Soldatin oder des Soldaten ist sie oder er während der Probezeit jederzeit zu entlassen.« Das Gesetz findet sich unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wehrpflg/gesamt.pdf.

²⁶ Antwort der Bundesregierung vom 27.06.2011 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 17/6311, S. 3; siehe dazu ebenso Karriereplattform für Zeitsoldaten, www.dienstzeitende.de/bundeswehr-abc/v/

Für diejenigen, die nach Ablauf der ersten sechs Monate weiterhin minderjährig sind, gibt es nach der gegenwärtigen Rechtslage hingegen keine Möglichkeit, ihren Dienst bei der Bundeswehr ohne weiteres zu beenden.²⁷ Dies gilt auch im Rahmen des neu eingeführten Freiwilligen Wehrdienstes.²⁸

Diese Gesetzeslage bekommt dadurch noch zusätzliche Brisanz, dass sich Minderjährige, die die Streitkräfte eigenmächtig verlassen, sogar wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung nach dem Wehrstrafgesetz (WStG) strafbar machen können.²⁹ Das WStG ist explizit auf minderjährige Soldaten und Soldatinnen anwendbar.³⁰ Minderjährigen drohen also Sanktionen des Wehrstrafgesetzes, wenn sie den Dienst bei den Streitkräften wieder beenden wollen.

Die Gesetzeslage ist daher um Regelungen zu ergänzen, nach denen es allen Minderjährigen möglich wird, ihren Dienst bei der Bundeswehr jederzeit durch einseitige Erklärung zu beenden. Dadurch sollte ebenfalls gewährleistet sein, dass sich Minderjährige unter keinen Umständen wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung nach dem WStG strafbar machen können.

27 Wie viele minderjährige Soldatinnen und Soldaten einen Antrag auf vorzeitige Entlassung stellen, aus welchen Gründen sie einen Antrag stellen, und wie solche Anträge behandelt werden, wird von der Bundeswehr nicht erfasst. Dazu existieren keine Daten. Siehe Antwort der Bundesregierung vom 27.06.2011 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 17/6311, S. 4, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/063/1706311.pdf>

28 Antwort der Bundesregierung vom 27.06.2011 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 17/6311, S. 4

29 Die Strafbarkeit ist in § 15 WStG (Eigenmächtige Abwesenheit) geregelt. Das WStG findet sich unter www.gesetze-im-internet.de/wstrg/index.html

30 In § 1 Absatz 1 WStG heißt es: »Dieses Gesetz gilt für Straftaten, die Soldaten der Bundeswehr begehen.« Wer Soldat im Sinne dieser Regelung ist, ergibt sich wiederum aus § 1 Absatz 1 SG: »Soldat ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtungen in einem Wehrdienstverhältnis steht.« Nach § 3 Absatz 2 WStG gelten für Straftaten von Soldaten, die Jugendliche oder Heranwachsende sind, die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes. Daraus ergibt sich, dass das WStG grundsätzlich auch auf Minderjährige anwendbar ist.

3.3. Stärkung der Menschenrechts- und Friedenserziehung

Das Recht auf Bildung ist nicht nur eine Frage des Zugangs zu Bildung (Art. 28 KRK), sondern auch des Inhalts.³¹ In Art. 29 der Kinderrechtskonvention sind mehrere Bildungsziele verbindlich festgelegt, die von den Vertragsstaaten bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung (Art. 28 KRK) zu beachten sind. Demnach muss die Bildung des Kindes unter anderem darauf gerichtet sein, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten zu vermitteln³² und das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz und der Freundschaft zwischen allen Völkern vorzubereiten.³³ Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat Deutschland 2008 empfohlen, seine Bemühungen darin zu verstärken, dass alle Schulkinder in den Genuss von Menschenrechts- und Friedenserziehung kommen und Lehrer diesbezüglich fortgebildet werden.³⁴ Demnach haben die Themen Menschenrechte, Frieden und gewaltlose Konfliktlösungen ein fester Bestandteil im Schulunterricht zu sein.

Menschenrechtserziehung ist in Deutschland zwar grundsätzlich und abstrakt als Bestandteil der Bildungspolitik vorgesehen. Zum Teil machen die Schulgesetze der Länder in Deutschland auch inhaltliche Vorgaben, »Friedenserziehung« als besondere Bildungsaufgabe der Schule vorzusehen.³⁵ Menschenrechts- und Friedenserziehung ist in der Praxis deutscher Schulen aber kein regelmäßiger und fester Bestandteil im Schulunterricht. Dabei ist Friedenserziehung nicht nur von Bedeutung für Kinder, die in Konflikt- oder Notsituationen leben, sondern ebenso für Kinder, die in Friedensgebieten leben. Die Bildungsziele des Art. 29 KRK

31 Siehe dazu ebenso die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 1 des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes vom 17. April 2001 zu Art. 29 Abs. 1 KRK, CRC/GC/2001/1, Ziffer 3, www2.ohchr.org/english/bodies/crc/comments.htm

32 Art. 29 Abs. 1 b) KRK

33 Art. 29 Abs. 1 d) KRK

34 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Empfehlungen (Concluding Observations) zu Deutschland vom 1. Februar 2008, Ziffer 13 der Empfehlungen, www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/co/CRC-C-OPAC-DEU-CO-1.pdf

35 Siehe Limpert, Martin, Schule und Bundeswehr, Infobrief, Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag vom 28. September 2010, WD 3 – 3010 – 260/10, S. 6, www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/Schule_und_Bundeswehr.pdf

gelten selbstverständlich für alle Staaten gleichermaßen. Es ist indes nicht erkennbar, dass die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes aus dem Jahr 2008 in Deutschland Wirkung gezeigt hätten. Dem deutschen Staatenbericht³⁶ lassen sich diesbezügliche Informationen auch nicht entnehmen. Die nicht ausreichende Umsetzung von Menschenrechtserziehung an deutschen Schulen ist in der Vergangenheit bereits von anderen internationalen Menschenrechtsgruppen kritisiert worden.³⁷

Damit Deutschland den menschenrechtlichen Anforderungen gerecht wird, sollte Menschenrechts- und Friedenserziehung fester Bestandteil in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern werden; zudem ist von den zuständigen Stellen in der Politik dafür Sorge zu tragen, dass diese im Schulunterricht auch tatsächlich stattfinden.

3.4. Werbung für den Einsatz der Bundeswehr im Ausland (Afghanistan) durch die Bundeswehr an deutschen Schulen

Die in Art. 29 KRK genannten Bildungsziele stehen in einem untrennbaren Zusammenhang zu anderen Bestimmungen der KRK.³⁸ Zu einem Bildungssystem, das den Menschenrechten und damit auch der KRK gerecht werden will, gehört unter anderem, dass es die Meinungs- und Informationsfreiheit³⁹ achtet.⁴⁰ Offenheit und Transparenz müssen wesentliche Merkmale des Unterrichts sein. Dazu gehört, dass das, was in der Wissenschaft und in der Politik kontrovers diskutiert wird, auch im Unterricht kontrovers

36 Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, S. 80 f.

37 Siehe ebenso Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats Thomas Hammarberg vom 11. Juli 2007 über seinen Besuch in Deutschland im Oktober 2006, CommDH (2007) 14, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1162763>, Ziffer 43–47 und Empfehlung Nr. 8; Deutsches Institut für Menschenrechte, Pressemitteilung, 07.12.2012, Menschenrechtsbildung stärker in Schule und Beruf verankern – Kinder und Jugendliche lernen zu wenig über ihre Rechte.

38 Siehe dazu ebenso die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 1 des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes vom 17. April 2001 zu Art. 29 Abs. 1 KRK, CRC/GC/2001/1, Ziffer 6.

39 Siehe Art. 12, 13, 14 und 17 KRK

40 Siehe dazu ebenso die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 1 des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes vom 17. April 2001 zu Art. 29 Abs. 1 KRK, CRC/GC/2001/1, Ziffer 6.

erscheint. In einem Bildungssystem, das sich an den Menschenrechten orientiert, ist es nicht zulässig, Schüler im Sinne erwünschter Meinungen zu beeinflussen und damit an der Gewinnung eines selbständigen Urteils zu hindern. Vielmehr gilt es, die Analysefähigkeit und Mündigkeit der Schüler zu fördern, um ausgewogene Entscheidungen treffen zu können. Die Kinder sollen zu Verantwortungsbewusstsein und kritischem Denken erzogen werden.⁴¹ Diese Grundsätze haben nicht nur aus menschenrechtlicher Perspektive in Deutschland zu gelten, sie sind für den Bereich der politischen Bildung auch durch den sogenannten Beutelsbacher Konsens von 1976 im Grunde anerkannt.⁴²

Damit ist nicht vereinbar, wenn im Schulunterricht durch die nationalen Streitkräfte Werbung für ihre eigene Einsatzpolitik im Ausland betrieben wird.⁴³ Dass dies in Deutschland aber der Fall ist, wird im Folgenden genauer dargelegt.

Die Bundeswehr ist in den letzten Jahren zunehmend aktiv geworden, um im Bildungssektor der 16 Bundesländer und konkret im Schulunterricht verstärkt Einfluss zu nehmen. Mit den Kultusministerien einiger Bundesländer konnte die Bundeswehr dazu sogar Kooperationsabkommen abschließen.⁴⁴ Die Einflussnahme erfolgt insbesondere durch sogenannte Jugendoffiziere der Bundeswehr. Dass diese in Deutschland in Schulen für den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan werben, lässt sich in öffentlichen Dokumenten des Verteidigungsministeriums und der Bundeswehr nachverfolgen.⁴⁵

41 Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 1 des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes vom 17. April 2001 zu Art. 29 Abs. 1 KRK, CRC/GC/2001/1, Ziffer 9.

42 Mit dem Beutelsbacher Konsens wurden im Jahre 1976 Vereinbarungen über die Bedingungen für politische Bildung an deutschen Schulen erzielt. Noch heute gelten die darin vereinbarten Grundsätze als Maßstab für Politikunterricht an Schulen. Er geht auf vorangegangene Kontroversen über die politischen und didaktischen Inhalte der Lehrpläne für politische Bildung in Deutschland zurück. Siehe genauer zum Beutelsbacher Konsens, www.politische-bildung-bayern.net/content/view/106/44/

43 Siehe zur verfassungsrechtlichen Einordnung der Thematik Limpert, Martin, Schule und Bundeswehr, Infobrief, Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag vom 28. September 2010, WD 3 – 3010 – 260/10, www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/Schule_und_Bundeswehr.pdf

44 Das erste Kooperationsabkommen erfolgte im Oktober 2008 mit Nordrhein-Westfalen. Weitere Kooperationsabkommen folgten mit Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen und Hessen.

45 Dazu nachfolgend.

Im aktuellen Jahresbericht der Jugendoffiziere der Bundeswehr⁴⁶ wird erklärt, dass Jugendoffiziere als Referenten für Sicherheitspolitik ein wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr sind, vor allem im schulischen Bereich. So heißt es eingangs wörtlich: »Jugendoffiziere sind wichtige Träger der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr, vor allem im schulischen Bereich. Im Einvernehmen mit den Kultusministerien der Länder leisten sie dort einen wesentlichen Beitrag zur politischen Bildung.« Bundesweit gibt es derzeit 94 hauptamtliche Jugendoffiziere.⁴⁷ Sie bieten Schulbesuche an und kommen auf Einladung in die Schulklassen. Dabei stehen unterschiedliche Themen zur Auswahl, wobei nach eigenem Bekunden meist der Auslandseinsatz der Bundeswehr in Afghanistan im Mittelpunkt der Vorträge steht.⁴⁸

Die wesentliche Aufgabe der Jugendoffiziere lässt sich anschaulich einer Pressemitteilung des Bundesverteidigungsministeriums aus dem Jahr 2008 entnehmen: Demnach hat der ehemalige Bundesverteidigungsminister Franz Josef Jung im November 2008 die Arbeit und das Engagement der Jugendoffiziere bei einem Festakt »50 Jahre Jugendoffizier« in der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr gewürdigt.⁴⁹ Dabei hat er zugleich die Herausforderungen in der Vermittlung aktueller Verteidigungs- und Sicherheitspolitik beschrieben:

»Die zentrale Herausforderung sieht der Verteidigungsminister darin, das Vertrauen in die Notwendigkeit der Auslandseinsätze, insbesondere des Einsatzes in Afghanistan, immer wieder aufs Neue zu gewinnen. Nicht nur in Afghanistan, sondern auch in der Heimat müssen wir die Herzen und Köpfe der Menschen gewinnen«, betont Dr. Jung, »denn wir engagieren uns dort für elementare deutsche Interessen und handeln zu unserem eigenen Schutz!

46 Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2011, Berlin, 23. Mai 2012, S. 1, www.bundeswehr-monitoring.de/fileadmin/user_upload/media/Jugendoffiziere-Bericht-2011.pdf

47 Antwort der Bundesregierung vom 27.06.2011 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 17/6311, S. 13, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/063/1706311.pdf>

48 Siehe Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2011, Berlin, 23. Mai 2012, S. 3, www.bundeswehr-monitoring.de/fileadmin/user_upload/media/Jugendoffiziere-Bericht-2011.pdf, ebenso Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2009, Berlin, 31. Mai 2010, S. 3, www.bundeswehr-monitoring.de/fileadmin/user_upload/media/Jugendoffiziere-Bericht-2009.pdf

49 Pressemitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung, 11.11.2008, Nummer 131/2008.

Ein friedliches und stabiles Afghanistan verhindert, dass von dort wieder Terror in die Welt getragen wird.«

Genauer lässt sich die Rolle der Jugendoffiziere der Bundeswehr in den Jahresberichten der Jugendoffiziere nachlesen. Den Berichten lässt sich entnehmen, dass die Bundeswehr seit dem Jahr 2005 zunehmend Einfluss auf den Bildungsbereich der 16 Bundesländer nimmt. Besonders plastisch und nachvollziehbar wird dies im Jahresbericht 2009⁵⁰ dargelegt. Er wird daher im Folgenden in Auszügen im Wortlaut wiedergegeben:

»Der 2005 umgesetzte Entschluss zur Einführung von 16 Bezirksjugendoffizieren hat sich bewährt und die Facharbeit, insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Lehrerseminaren und den mittleren Schulaufsichtsbehörden, gestärkt. Der enge Dialog sowohl der Bezirksjugendoffiziere als auch der Staboffiziere für Öffentlichkeitsarbeit in den Wehrbereichskommandos mit den Landesschulbehörden führte zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit. Daraus resultierten mehrere Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Ministerien auf Landesebene und gemeinsame Projekte in der Referendarausbildung. Die Fortbildungsangebote der Jugendoffiziere werden zudem verstärkt in die Internet-/Intranetpräsenzen der einzelnen Landesschulbehörden eingestellt.«⁵¹

Des Weiteren werden folgende Aussagen getroffen:

»Im Berichtsjahr führten die hauptamtlichen Jugendoffiziere 7.245 Veranstaltungen mit 182.522 Teilnehmern durch. Die Gruppe der Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr stellt mit nahezu 160.000 Teilnehmern den Hauptanteil.⁵² (...) Wie in den Vorjahren stellten die Auslandseinsätze der Bundeswehr sowie die Gefahren des internationalen Terrorismus die zentralen Vortragsthemen dar. Schwerpunktthema in nahezu jedem Vortrag bildete der ISAF-Einsatz (International Security Assistance Force) in Afghanistan.⁵³ (...) Ein Zusammenhang von Landesverteidigung und dem Einsatz

50 Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2009, Berlin, 31. Mai 2010, www.bundeswehr-monitoring.de/fileadmin/user_upload/media/Jugendoffiziere-Bericht-2009.pdf

51 Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2009, Berlin, 31. Mai 2010, S. 3

52 Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2009, Berlin, 31. Mai 2010, S. 4

53 Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2009, Berlin, 31. Mai 2010, S. 3; vgl. ebenso Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2011, Berlin, 23. Mai 2012, S. 3, www.bundeswehr-monitoring.de/fileadmin/user_upload/media/Jugendoffiziere-Bericht-2011.pdf

der Bundeswehr in Afghanistan wird vor dem Hintergrund deutscher Sicherheitsinteressen im Wesentlichen nicht erkannt und bedarf der Erläuterung.«⁵⁴

Zur Rolle der Jugendoffiziere im Unterricht wird darüber hinaus noch Folgendes ausgeführt: »In vielen Bundesländern wurde der Wochenstundensatz in den Fächern Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde auf teilweise nur noch eine Stunde abgesenkt. Das erschwert der Lehrerschaft zusätzlich einen methodisch-didaktisch attraktiven Unterricht. Die Schüler und Fachlehrer erleben einen hohen Zeitdruck, alle Themenbereiche der vorgegebenen Curricula zu behandeln. Gerade hier können die hauptamtlichen Jugendoffiziere mit ihren Unterrichtsansätzen die Arbeit der Lehrer unterstützen.«⁵⁵

»Mit Umstellung auf das Zentralabitur in einigen Bundesländern werden die Jugendoffiziere unter anderem im Fach Sozialkunde zu sicherheitspolitischen Themen, die prüfungsrelevant sind, verstärkt nachgefragt. Die Jugendoffiziere werden zunehmend als Vortragende im Rahmen der Abiturvorbereitung in der Jahrgangsstufe 12 tätig.⁵⁶ (...) Die eher gering ausgeprägte Präsenz sicherheitspolitischer Themen in den Lehrbüchern der deutschen Schulbuchverlage erzeugen eine Lücke der Fachexpertise in Sachen Sicherheitspolitik, die auch mit Hilfe der Jugendoffiziere im Berichtszeitraum teilweise geschlossen werden konnte.«⁵⁷

Jugendoffizieren der Bundeswehr im Schulunterricht – inhaltlich und auch konzeptionell – eine solche Rolle einzuräumen, ist mit den aufgezeigten menschenrechtlichen Vorgaben der KRK nicht in Einklang zu bringen.⁵⁸ Politische Bildung im Schulunterricht darf nicht einseitig von Mitgliedern nationaler Streitkräfte ausgehen und durch diese vermittelt werden. Dass dies dennoch geschieht, ist weniger den Jugendoffizieren persönlich zuzuschreiben, sondern vielmehr ihrem Auftrag und ihrer Rolle als Referenten für Sicherheitspolitik in der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr. Ihre Aufgabe besteht gerade darin, die

54 Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2009, Berlin, 31. Mai 2010, S. 6

55 Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2009, Berlin, 31. Mai 2010, S. 6; vgl. ebenso Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2011, Berlin, 23. Mai 2012, S. 6

56 Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2009, Berlin, 31. Mai 2010, S. 7

57 Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2009, Berlin, 31. Mai 2010, S. 8

58 Dies ist im Übrigen auch nicht mit dem Beutelsbacher Konsens in Einklang zu bringen.

Interessen der Bundeswehr nach außen zu vertreten. Die aufgezeigte Problematik ist also struktureller Natur und im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Bildungsauftrag der Schulen hier nicht von Lehrkräften, sondern von Bundeswehrkräften wahrgenommen wird.

Dabei kann die Thematik »Frieden und Bundeswehr« im Unterricht durchaus erörtert werden. Die in der KRK und anderen Menschenrechtsverträgen normierten Bildungsziele Friedenserziehung und Menschenrechtserziehung schließen dies nicht aus. Erforderlich ist hingegen, dass unterschiedliche friedenspolitische Konzepte in gleicher Gewichtung dargestellt werden müssen.

Jugendoffiziere der Bundeswehr sind nur dann einzuladen, wenn die notwendige politische Ausgewogenheit gewährleistet ist. Dies kann im Grunde nur dann der Fall sein, wenn Kritiker von Militäreinsätzen, etwa aus Friedensorganisationen und Friedensinitiativen, zeitgleich mit den Bundeswehrvertretern anwesend sind und die gleichen Möglichkeiten erhalten, ihre Konzepte zu erläutern. Wenn eine solche Ausgewogenheit externer Referenten nicht herstellbar ist, sollte die Veranstaltung nicht stattfinden. Dies würde in der Praxis vermutlich oft der Fall sein, da Friedensorganisationen und Friedensinitiativen der Bundeswehr strukturell, finanziell und personell grundsätzlich unterlegen sind.

Ein Grund, warum es in den letzten Jahren zu den aufgezeigten Entwicklungen kommen konnte, ist möglicherweise darin zu suchen, dass sich den Kooperationsabkommen zwischen Kultusministerien und Bundeswehr nicht entnehmen lässt, dass die Jugendoffiziere in Schulen für die Auslandseinsätze der Bundeswehreinsätze werben. Gegenstand der Abkommen ist die politische Bildung, die im Bereich Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung auf Verantwortung, Aufklärung und Mündigkeit von Schülerinnen und Schüler zielt.⁵⁹

Dass die Jugendoffiziere in den Schulklassen für die Auslandseinsätze der Bundeswehr, insbesondere in Afghanistan, werben, sollte für die Kultusministerien Grund genug sein, die Abkommen wieder aufzuheben. Die Kooperationsabkommen mit den Landesregierungen unterstützen schließlich das offensive Vorgehen der Bundeswehr. Die Politik hat jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die aufgezeigte Einflussnahme der Bundeswehr durch den Auftritt von Jugendoffizieren in Klassenzimmern unterbunden wird.

59 Siehe zu den Kooperationsabkommen ebenso Antwort der Bundesregierung vom 27.06.2011 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 17/6311, S. 15, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/063/1706311.pdf>

3.5. Kooperation der Bundeswehr mit Grundschulern

Ein weiteres Beispiel, bei dem deutlich wird, wie weitreichend die Verzahnung von Bundeswehr und Schule in Deutschland voranschreitet, handelt von einem Schulprojekt, das im Jahr 2011 in der 1. Klasse an einer Grundschule in Nordrhein-Westfalen startete. Nachdem es im Juli 2012 von der Bundeswehr unter dem Namen »Engel für Afghanistan« zum Gegenstand eigener Öffentlichkeitsarbeit gemacht wurde,⁶⁰ hat das Projekt im Bundestag⁶¹ und in der Öffentlichkeit⁶² zum Teil scharfe Kritik hervorgerufen.

Das Projekt begann damit, dass die Lehrerin von einem Radiobericht erfuhr, der von Soldaten in Afghanistan und deren Abwesenheit von Zuhause während des Weihnachtsfestes handelte. Die Lehrerin griff die Thematik daraufhin im Unterricht auf und bastelte gemeinsam mit ihren Schülern Schutzengel, die sie ins Camp Marmal nach Mazar-e Sharif nach Afghanistan schickte. Die positive Resonanz aus dem Einsatzland, etwa Briefe des Kommandeurs des Regionalkommandos Nord vom deutschen Einsatzkontingent in Afghanistan, führten dazu, dass es nicht bei einer einmaligen Aktion der Schulkinder blieb. Im neuen Schuljahr integrierte die Lehrerin aktuelle Informationen zum deutschen Einsatz in Afghanistan in den täglichen Schulalltag. Jeden Morgen werden seither bei Unterrichtsbeginn die aktuelle Uhrzeit im Einsatzland und das dortige Wetter verkündet. Außerdem schließen die Kinder die im Einsatz befindlichen deutschen Soldaten in ihre morgendlichen Gedanken ein.⁶³

Die Bundesregierung hat das Projekt ausdrücklich begrüßt und insbesondere darauf verwiesen, dass es bei den deut-

60 Nachrichtenmeldung der Bundeswehr vom 13.07.2012, www.luftwaffe.de/portal/a/luftwaffe. Die Nachrichtenmeldung findet sich dort im »Archiv«, unter »Nachrichten Juli 2012«.

61 BT-Drucksache 17/10609 vom 06.09.2012, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/106/1710609.pdf>

62 Kramer, Bernd, Schutzengel für die Front gebastelt. Erst bastelten die Grundschüler Engel für deutsche Soldaten, dann organisierte ihre Lehrerin eine Kooperation mit der Bundeswehr. Bildungsexperten sind entsetzt, *taz.de*, 27.08.2012, www.taz.de/!100474/; Arnold, Andreas, »Schutzengel für Afghanistan«, *Oberbergischer Anzeiger*, 03.09.2012, www.ksta.de/oberberg/schull-projekt-schutzengel-fuer-afghanistan-,15189242,17059956.html.

63 Nachrichtenmeldung der Bundeswehr vom 13.07.2012, www.luftwaffe.de/portal/a/luftwaffe. Die Nachrichtenmeldung findet sich dort im »Archiv«, unter »Nachrichten Juli 2012«.

schen Soldatinnen und Soldaten großen Anklang finde.⁶⁴ Eine solche Betrachtungsweise greift indes zu kurz. Dass das Projekt bei Soldatinnen und Soldaten, die sich in einem für sie gefährlichen Einsatz unter schwierigsten Bedingungen befinden, großen Anklang findet, soll hier gar nicht bestritten werden. Das Schulprojekt wirft indes Grundsatzfragen auf: Ab welchem Alter und in welcher Form kann man militärische Einsätze der Bundeswehr im Ausland im Schulunterricht thematisieren? Dabei geht es vor allem um die Frage, ob es möglich ist, das Thema so zu behandeln, dass es nicht zu Verstößen gegen die in Art. 29 KRK normierten Bildungsziele und die gebotene Offenheit und Transparenz im Schulunterricht⁶⁵ kommt. Die Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) in Nordrhein-Westfalen hat insofern zu Recht darauf hingewiesen, dass man den Konflikt in Afghanistan im Politikunterricht an einer weiterführenden Schule behandeln könne, nicht aber mit sechsjährigen Kindern, zumal man immer die Argumente für und gegen den Einsatz mitbedenken müsse.⁶⁶ Diese Dimension könne man an einer Grundschule einfach nicht erfassen. Sie vermutet daher eine »einseitige Beeinflussung der Kinder«.⁶⁷

Abgesehen von der Thematik und den Unterrichtsinhalten des Projekts, die im Verantwortungsbereich des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Schulbehörde liegen, ist das Projekt unter weiteren Gesichtspunkten mehr als bedenklich. Gemeint ist der Umstand, dass die Bundeswehr das Schulprojekt zum Gegenstand eigener Öffentlichkeitsarbeit gemacht hat. So hat die Bundeswehr in einer Nachrichtenmeldung⁶⁸ auf ihrer Luftwaffen-Homepage im Juli 2012 verkündet, dass zukünftig eine in Köln angesiedelte Einheit der Luftwaffe mit der 2. Schulklasse »kooperieren« werde. Diese werde das Projekt, wie weiter berichtet wird, »bis zum Jahr 2014«, bis die Schüler die Grundschule verlassen haben, »aktiv fördern. Auch« seien »Besuche

64 Siehe genauer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 25.09.2012, BT-Drucksache 17/10764, S. 2, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/107/1710764.pdf>

65 Siehe dazu oben unter 3. und 4.

66 Vgl. dazu ebenso oben unter 4.

67 Zitiert in: Kramer, Bernd, Schutzengel für die Front gebastelt. Erst bastelten die Grundschüler Engel für deutsche Soldaten, dann organisierte ihre Lehrerin eine Kooperation mit der Bundeswehr. Bildungsexperten sind entsetzt, *taz.de*, 27.08.2012, www.taz.de/!100474/

68 Nachrichtenmeldung der Bundeswehr vom 13.07.2012, www.luftwaffe.de/portal/a/luftwaffe. Die Nachrichtenmeldung findet sich dort im »Archiv«, unter »Nachrichten Juli 2012«.

der Schüler bei Veranstaltungen der Bundeswehr« geplant, zudem wird gemeldet, dass »weitere Brief- und Paketsendungen der Klasse in Richtung Afghanistan« zukünftig durch die Luftwaffeneinheit koordiniert würden. Schließlich endet die Nachrichtenmeldung mit dem Zitat eines Soldaten, der hofft, »dass dieses Beispiel Schule macht!«

Unabhängig davon, was sich hinter der Kooperation mit den Zweitklässlern und der aktiven Förderung des Projekts seitens der Bundeswehr im Einzelnen verbirgt, werden die Kinder mit einer solchen Nachrichtenmeldung von der Bundeswehr vereinnahmt und für eigene Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit instrumentalisiert.⁶⁹ Die Bundeswehr hat die Zweitklässler damit eigennützig zum Politikum gemacht und als absehbare Folge zum Spielball politischer Debatten über den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan.⁷⁰

Unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 KRK⁷¹ ist nicht erkennbar, dass eine solche Nachrichtenmeldung mit der KRK in Einklang zu bringen ist. Darüber hinaus ist die Nähe (»Kooperation«), die in dem gesamten, über Jahre angelegten Projekt zwischen den Grundschulern und den nationalen Streitkräften – sowohl durch die Lehrerinnen als auch durch die Bundeswehr – hergestellt wird,⁷² mit den

69 Siehe dazu ebenso die Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) in Nordrhein-Westfalen, zitiert in: Kramer, Bernd, Schutzengel für die Front gebastelt. Erst bastelten die Grundschüler Engel für deutsche Soldaten, dann organisierte ihre Lehrerin eine Kooperation mit der Bundeswehr. Bildungsexperten sind entsetzt, taz.de, 27.08.2012, www.taz.de/!100474, und in: Stache, Christian, »Schutzengel« für deutsche Einsatztruppe, AG Friedensforschung, 20. August 2012, www.ag-friedensforschung.de/themen/Schule/schutzengel.html.

70 Siehe zu den ausgelösten Debatten etwa Arnold, Andreas, »Schutzengel für Afghanistan«, Oberbergischer Anzeiger, 03.09.2012, www.ksta.de/oberberg/schullprojekt-schutzengel-fuer-afghanistan-,15189242,17059956.html; Kramer, Bernd, Schutzengel für die Front gebastelt. Erst bastelten die Grundschüler Engel für deutsche Soldaten, dann organisierte ihre Lehrerin eine Kooperation mit der Bundeswehr. Bildungsexperten sind entsetzt, taz.de, 27.08.2012, www.taz.de/!100474/

71 Art. 3 Abs. 1 KRK lautet: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

72 Siehe dazu ebenso die Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) in Nordrhein-Westfalen, zitiert in: Kramer, Bernd, Schutzengel für die Front gebastelt. Erst bastelten die Grundschüler Engel für deutsche Soldaten, dann organisierte ihre Lehrerin eine Kooperation

aufgezeigten Grundsätzen, die in einem an den Menschenrechten orientierten Bildungssystem zu gelten haben,⁷³ nicht zu vereinbaren. Die Bundesregierung sollte dringend darauf hinwirken, dass die Bundeswehr entsprechende Instrumentalisierungen von Grundschulern unterlässt.

3.6. Werbung für die Bundeswehr als Arbeitgeber im schulischen und außerschulischen Bereich

Im Folgenden wird der menschenrechtliche Minderjährigenschutz skizziert, der von den Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls und der Kinderrechtskonvention zu gewährleisten ist, sofern die nationalen Streitkräfte als Arbeitgeber beworben und Minderjährige – wie in Deutschland – in die nationalen Streitkräfte eingezogen werden. Überdies wird verdeutlicht, dass der rechtliche Rahmen, in dem sich die nationalen Streitkräfte um Nachwuchskräfte bemühen dürfen, ebenfalls durch die in Art. 29 KRK kodifizierten Bildungsziele begrenzt wird, wenn entsprechende Maßnahmen im schulischen Bereich erfolgen. Anschließend wird auf die Praxis und Inhalte von Werbemaßnahmen der Bundeswehr im schulischen und außerschulischen Bereich eingegangen.

Rechtlicher Rahmen: Minderjährigenschutz und schulische Bildungsziele

Auch wenn sich die »straight-18«-Position nicht durchsetzen konnte, verpflichtet das Zusatzprotokoll die Staaten, welche die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren gestatten, zu einem weitreichenden Schutz Minderjähriger. So enthält das Protokoll einen Katalog an Sicherungsmaßnahmen, die von den Vertragsstaaten hinsichtlich der Einziehung Freiwilliger zu beachten sind.⁷⁴ Im Übrigen geht der durch die Kinderrechtskonvention garantierte Schutz darüber hinaus. Denn bei den im Zusatzprotokoll genannten Sicherungsmaßnahmen handelt es sich ausdrücklich um einen nicht abschließenden Katalog.⁷⁵ Zudem weist das Zusatzprotokoll selbst explizit darauf hin, dass »Personen unter 18 Jahren« in

mit der Bundeswehr. Bildungsexperten sind entsetzt, taz.de, 27.08.2012 und in: Stache, Christian, »Schutzengel« für deutsche Einsatztruppe, AG Friedensforschung, 20. August 2012.

73 Siehe dazu oben unter 4.

74 Art. 3 Abs. 3 FP.

75 Siehe Art. 3 Abs. 3 FP: »Vertragsstaaten, die die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, wenden Sicherungsmaßnahmen an, durch die mindestens gewährleistet wird, dass ...« (Hervorhebung durch den Verfasser)

den Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention »Anspruch auf besonderen Schutz haben«.76 Damit betont auch das Zusatzprotokoll den besonderen Minderjährigenschutz, den die Staaten nach der Kinderrechtskonvention zu erfüllen haben, wenn sie Minderjährige in ihre Armee einziehen.77

Zu den im Zusatzprotokoll genannten Sicherungsmaßnahmen zählt nicht nur, dass die Einziehung auf einer freiwilligen Grundlage78 erfolgen muss. Hinzukommen muss, dass die Eltern beziehungsweise der gesetzliche Vormund des Betroffenen der Einziehung »in Kenntnis der Sachlage« zustimmen.79 Eine weitere Verpflichtung besteht darin, dass die oder der Minderjährige über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten »umfassend aufgeklärt wird«.80 Demnach sind die Eltern und ihr jeweiliges Kind über die Tätigkeiten, Aufgaben und die damit verbundenen Konsequenzen für den Minderjährigen im Dienstverhältnis mit den Streitkräften aufzuklären. Klarstellend sei erwähnt, dass mit der umfassenden Aufklärung von Minderjährigen über ihre Pflichten ebenso verbunden sein muss, welche Risiken aus den jeweiligen Pflichten beim Militärdienst resultieren können. Schließlich können sich gerade aus den Pflichten im Militärdienst unmittelbare Risiken für den Betroffenen ergeben.

Das Zusatzprotokoll macht mit den explizit aufgenommenen Sicherungsmaßnahmen deutlich, dass nationale Streitkräfte keine Arbeitgeber sind wie jeder andere. Eine Beratung über eine Berufslaufbahn bei nationalen Streitkräften darf demnach nicht nur das Versprechen von guter Ausbildung, einem vermeintlich sicheren und interessanten Arbeitsplatz und Informationen über die Bezahlung umfassen. Dahinter steckt die Erkenntnis, dass sich gerade Minderjährige leicht beeinflussen lassen können und möglicherweise nicht die Risiken und die Tragweite ihrer Entscheidung erkennen.

Auch die Bundeswehr ist kein Arbeitgeber wie jeder andere. Dies gilt umso mehr als sich Aufgaben- und Einsatzgebiete der Bundeswehr in den letzten Jahren deutlich gewandelt haben. Wer Zeit- oder Berufssoldat wird, der verpflichtet sich regelmäßig zu Auslandseinsätzen, dort, wo die

Vorgesetzten einen hinschicken – auch nach Afghanistan. Das sind keine kalkulierbaren Abenteuer, sondern Einsätze, die Menschen verändern – oder auch töten.81 Für diese Transparenz und Offenheit muss der Staat sorgen, wenn er für Minderjährige wirbt und diese als 17-Jährige einstellt.

Für Vertragsstaaten wie Deutschland, die Minderjährige in ihren Streitkräften zulassen, ist also der Rahmen, in dem sie sich um Nachwuchsförderung bemühen dürfen, durch die menschenrechtlichen Vorgaben des Zusatzprotokolls und der Kinderrechtskonvention begrenzt. Im Vordergrund haben dabei Information und Aufklärung zu stehen. Einseitige oder gar manipulierende Werbemaßnahmen haben zu unterbleiben, genauso wie Gewalt verherrlichende oder Gewalt verharmlosende Rhetorik.

Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass diese menschenrechtlichen Vorgaben auch tatsächlich beachtet werden. Diese staatlichen Pflichten treffen etwa die Bundesregierung, das Verteidigungsministerium, die Kultusministerien, sämtliche Schulbehörden wie auch die Bundeswehr selbst.

Finden Werbemaßnahmen oder Berufsberatungen für die nationalen Streitkräfte im schulischen Bereich statt, hat der Staat im Besonderen darauf zu achten, dass sie in einer Weise erfolgen, die mit den Bildungszielen des Art. 29 KRK in Einklang steht. Auch Schulen haben in ihrem Aufgabebereich darauf zu achten. Erlangen sie Kenntnis über mangelnde Aufklärung oder gar von Gewalt verherrlichender oder Gewalt verharmlosender Rhetorik, haben sie zum Schutz der Minderjährigen zu intervenieren.

Solange keine einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler vorliegt, ist es zulässig, dass die Bundeswehr – etwa im Rahmen allgemeiner Berufsberatungstage an Schulen – interessierte Schüler über Berufsmöglichkeiten bei der Bundeswehr aufklärt. Über die Berufsberatung in Schulen sind aber auch die Eltern vorab zu informieren, da sie in erster Linie für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind.82

76 Art. 3 Abs. 1 FP.

77 Die KRK enthält zahlreiche Schutzpflichten des Staates gegenüber Minderjährigen, die in diesem Zusammenhang von Relevanz sein können.

78 Art. 3 Abs. 3 a) FP. Siehe dazu bereits genauer oben unter 2.

79 Art. 3 Abs. 3 b) FP.

80 Art. 3 Abs. 3 c) FP.

81 Siehe genauer zu den Risiken und Gefahren von Auslandseinsätzen weiter unten in diesem Abschnitt (Aktivitäten der Bundeswehr im außerschulischen Bereich).

82 Diese Verpflichtung ergibt sich unter anderem aus Art. 18 Abs. 1, S. 2 KRK, der lautet: »Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich.«

Zur Praxis in Deutschland

Die Bundeswehr unternimmt umfassende Werbemaßnahmen, die gerade auf Jugendliche abzielen,⁸³ etwa durch öffentliche Stände in Innenstädten, auf Messen, im Internet, Radio, Fernsehen, in Zeitungen, bei Sportveranstaltungen, in diversen Jugendmedien und auch Schülerzeitungen. Zudem bietet die Bundeswehr auch Berufsberatung in Schulen an.

Nachdem die allgemeine Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 ausgesetzt wurde, ist die Bundeswehr noch stärker als zuvor darauf angewiesen, dass sich Menschen freiwillig für den Dienst bei der Bundeswehr entscheiden. Die Anstrengungen und Ausgaben der Bundeswehr für die Personalwerbung wurden daher erhöht.⁸⁴ Darüber hinaus wird jedem Minderjährigen auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes⁸⁵ im Alter von 16 oder 17 Jahren Werbematerial zu den Möglichkeiten des Berufseinstiegs bei den Streitkräften übersandt – wozu die erforderlichen Daten von den Minderjährigen einmal jährlich erhoben werden.⁸⁶ Solche Maßnahmen zur Personalwerbung sind nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, weil der personellen Regenerationsfähigkeit der Streitkräfte »wegen eines durch die demographische Entwicklung bedingten verschärften Wettbewerbs mit der Wirtschaft« besondere Bedeutung

83 In der Bundestag-Drucksache 17/4973 vom 28.02.2011 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/049/1704973.pdf>) und in der Bundestag-Drucksache 17/9501 vom 27.04.2012 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/095/1709501.pdf>) findet sich ein informativer Überblick über Werbetätigkeiten der Bundeswehr.

84 Frankfurter Allgemeine Zeitung, Wirtschaft, 16.10.2011, Auf der Suche nach Freiwilligen. Nach dem Ende der Wehrpflicht feilt die Bundeswehr an ihrer Nachwuchsförderung. Die Lösung bringen soll ein »Marketing-Mix«, <http://m.faz.net/aktuell/wirtschaft/bundeswehr-auf-der-suche-nach-freiwilligen-11495651.html>; Bedingt einsatzbereit: Bundeswehr gehen die Soldaten aus, in: Panorama [politisches Fernsehmagazin], ARD-Sendung vom 31.03.2011, 21:45 Uhr, <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2011/bundeswehr229.html>

85 § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfLG), www.gesetze-im-internet.de/wehrpflg/_58.html

86 Nach § 58 Abs. 1 WPfLG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, den Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Siehe zur Problematik der Datenerhebungen und den damit einhergehenden Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Minderjährigen BT-Drucksache 17/5244, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/052/1705244.pdf>

zukomme.⁸⁷ Dabei taucht die Einsatzrealität der Bundeswehr mit ihren Risiken, Tod und Verwundung, in den Werbebotschaften regelmäßig nicht auf. Die Werbebotschaften lauten vor allem: gute Ausbildung, gute Aufstiegschancen, Kameradschaft und Abenteuer.⁸⁸

Aktivitäten der Bundeswehr im schulischen Bereich

Mit Blick auf Aktivitäten der Bundeswehr im schulischen Bereich ist überdies problematisch, dass die aufgezeigte Werbung der Bundeswehr für ihre Einsatzpolitik im Schulunterricht durch Jugendoffiziere⁸⁹ und Werbung der Bundeswehr für sich als Arbeitgeber im Schulalltag ineinander übergehen. Zwar dürfen Jugendoffiziere nicht für Tätigkeiten innerhalb der Bundeswehr werben, auch nicht nach den erwähnten Kooperationsabkommen mit einigen Bundesländern. Die Berufsberatung obliegt sogenannten Wehrdienstberatern der Bundeswehr.⁹⁰ Mit ihren Auftritten in Klassenzimmern können die Jugendoffiziere aber schon bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr ein besonderes Interesse an der Bundeswehr als Arbeitgeber wecken oder befördern.

Im bereits zitierten Jahresbericht der Jugendoffiziere findet sich dazu Folgendes: »Für Schulabgänger der Haupt-, Real- und Mittelschulen ist die Bundeswehr als Arbeitgeber weiterhin besonders attraktiv. Es besteht dort ein großes Interesse an Informationen zu beruflichen Perspektiven in den Streitkräften. Die Jugendoffiziere erläutern in diesem Zusammenhang regelmäßig die scharfe Trennung der Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchswerbung, wie sie die Bundeswehr organisatorisch festgelegt hat. Um Zugang zu den Schulen zu erhalten, ist diese strikte Trennung notwen-

87 BT-Drucksache 17/4821 vom 21.02.2011, S. 16, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/048/1704821.pdf>

88 Frankfurter Allgemeine Zeitung, Wirtschaft, 16.10.2011, Auf der Suche nach Freiwilligen. Nach dem Ende der Wehrpflicht feilt die Bundeswehr an ihrer Nachwuchsförderung. Die Lösung bringen soll ein »Marketing-Mix«. <http://m.faz.net/aktuell/wirtschaft/bundeswehr-auf-der-suche-nach-freiwilligen-11495651.html>; Bedingt einsatzbereit: Bundeswehr gehen die Soldaten aus, in: Panorama [politisches Fernsehmagazin], ARD-Sendung vom 31.03.2011, 21:45 Uhr, <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2011/bundeswehr229.html>

89 Siehe oben unter 4.

90 Im Jahr 2011 haben Wehrdienstberater 10.889 Informationsvorträge an Gymnasien (2246), Realschulen (2984), Hauptschulen (861) und Berufsschulen (4798) durchgeführt und dabei insgesamt 235.695 Schülerinnen und Schüler erreicht. Siehe Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 27.04.2012, BT-Drucksache 17/9501, Seite 5, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/095/1709501.pdf>

dig und wird von den Jugendoffizieren beachtet. Durch die gute Zusammenarbeit und Absprache von Jugendoffizier und Wehrdienstberatungsoffizier wird in diesem Zusammenhang dem berechtigten Informationsbedürfnis der Schüler hinreichend entsprochen. Über Einladungen der Wehrdienstberater entscheiden dabei stets die für die Unterrichtsgestaltung verantwortlichen Lehrkräfte.«⁹¹

Darüber hinaus organisiert die Bundeswehr auch Tagesveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, insbesondere den sogenannten »Tag der Schulen«. Bei diesen Veranstaltungen ist die Trennung zwischen politischer Bildung und Berufsberatung gänzlich aufgehoben. Die Veranstaltungen finden auf dem Gelände der Bundeswehr statt. Laut aktuellem Jahresbericht der Jugendoffiziere⁹² wurden im Jahr 2011 317 Besuche bei der Truppe registriert. Dabei wurden 9.691 Teilnehmer erreicht. Das Konzept »Tag der Schulen« wird als »erfolgreich« hervorgehoben, da die Jugendoffiziere »in enger Zusammenarbeit mit der Truppe pro Veranstaltung« eine hohe Zahl an Schülern erreichen. Zum Tag der Schulen lädt der Jugendoffizier alle Schulen des Einzugsgebiets der Kaserne ein. Der Tag der Schulen ist laut Jahresbericht der Jugendoffiziere »für die Truppe wirtschaftlich effizient und für die Öffentlichkeitsarbeit äußerst effektiv und wirksam. So können zeitgleich die Jugendlichen einer ganzen Region den Alltag bei der Truppe miterleben und mit jungen Soldatinnen und Soldaten sprechen.«⁹³ Zeitgleich besteht beim Tag der Schulen die Möglichkeit, sich über den Berufseinstieg bei der Bundeswehr zu informieren.⁹⁴

Abgesehen davon, dass bei solchen Besuchen in einer Kaserne politische Bildung und Berufsberatung zusammenfallen, stellt sich bei solchen Tagesveranstaltungen generell die Frage nach pädagogischen Standards und welche Inhalte dabei vermittelt werden. Dass es hier an pädagogischen und inhaltlichen Standards zu fehlen scheint, zeigt ein Fall, der nicht nur auf lokaler Ebene, son-

91 Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2009, Berlin, 31. Mai 2010, S. 4, www.bundeswehr-monitoring.de/file-admin/user_upload/media/Jugendoffiziere-Bericht-2009.pdf; vgl. ebenso Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2011, Berlin, 23. Mai 2012, S. 4

92 Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2011, Berlin, 23. Mai 2012, S. 5

93 Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2009, Berlin, 31. Mai 2010, S. 5. vgl. ebenso Jahresbericht der Jugendoffiziere, Ausgabe 2011, Berlin, 23. Mai 2012, S. 5

94 Diese Information erlangt man beispielsweise auf der Webseite der Bundeswehr (www.bundeswehr.de/portal/a/bwde), wo regelmäßig über Tage der Schule berichtet wird.

dern bundesweit Aufmerksamkeit erfahren hat.⁹⁵ Es geht um einen Besuch der Bundeswehr von Schülerinnen und Schülern einer 8. Klasse in Schleswig-Holstein im Oktober 2009. Der Besuch erfolgte beim Aufklärungsbataillon VI der Bundeswehr, wo die Schülerinnen und Schüler Unterkünfte, Fuhrpark und einen 370.000 Euro teuren Schießsimulator besuchten. In dem computeranimierten Kino trainieren die Soldaten mit Elektrowaffen für den realen Einsatz in Afghanistan. In dem Schießsimulator schwärmte ein Oberstabsfeldwebel vor den 13- bis 15-Jährigen, dass der Schießsimulator »tausendmal besser« sei als »jedes Spiel auf der Konsole zu Hause«.

Es ist offenbar, dass solche Exkursionen von minderjährigen Schülerinnen und Schülern zur Bundeswehr mit dem Zusatzprotokoll und der Kinderrechtskonvention nicht zu vereinbaren sind. Sie verstoßen klar gegen die in Art. 29 KRK festgelegten Bildungsziele.⁹⁶ Die Politik sollte daher darauf hinwirken, dass entsprechende Exkursionen Minderjähriger zu Veranstaltungen in Kasernen der Bundeswehr im Schullalltag unterbleiben.

Auch Waffenschauen nationaler Streitkräfte, welche auf die Technikbegeisterung, den Spieltrieb und die Abenteuerlust von Kindern und Jugendliche setzen und dadurch bei Minderjährigen das Interesse an den nationalen Streitkräften wecken sollen, haben im Schulalltag zu unterbleiben. Laut der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) wurden indes Fälle bekannt, in denen Waffenschauen und Informationsveranstaltungen auf Schulhöfen und in Turnhallen stattfanden.⁹⁷

Die Bundeswehr sucht den Kontakt zu Minderjährigen als potentieller Arbeitgeber immer früher. So bietet die Bundeswehr im Rahmen des sogenannten Girls' Day⁹⁸ regelmäßig

95 Siehe dazu etwa Osel, Johann, sueddeutsche.de, 26.03.2010, »Bundeswehr an Schulen, Kameraden im Klassenzimmer«, www.sueddeutsche.de/politik/bundeswehr-an-schulen-kameraden-im-klassenzimmer-1.15788; Osel, Johann, sueddeutsche.de, 21.06.2010, Bundeswehr wird in Schulen aktiv, Ballern im Schieß-Simulator, www.sueddeutsche.de/karriere/bundeswehr-draengt-in-schulen-alleinunterhalter-in-uniform-1.962614-3

96 Auch die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hält Exkursionen zu Informationsveranstaltungen der Bundeswehr für kein geeignetes Mittel der politischen Bildung und nicht vereinbar mit den Bildungszielen zur Sicherung von Frieden und Gewaltfreiheit, www.gew.de/Einfluss_der_Bundeswehr_an_Schulen_zurueckdraengen.html

97 Siehe www.gew.de/Einfluss_der_Bundeswehr_an_Schulen_zurueckdraengen.html

98 Der Girls' Day findet einmal im Jahr statt, er bietet Mäd-

Veranstaltungen an, um sich speziell bei Schülerinnen als zukünftiger Arbeitgeber interessant zu machen. Die Veranstaltungen dienen dazu, Mädchen Einblicke in das männerdominierte Berufsfeld der Bundeswehr zu ermöglichen.⁹⁹ Obwohl für die Teilnahme an den Veranstaltungen – nach einer Selbstverpflichtung der Bundeswehr – ein Mindestalter von 14 Jahren festgelegt ist, kommt es diesbezüglich regelmäßig zu Verstößen gegen die Selbstverpflichtung. So passierte es in den letzten Jahren immer wieder, dass auch Minderjährige unter 14 Jahren, 13-, Zwölf- oder Elfjährige, an entsprechenden Veranstaltungen teilgenommen haben,¹⁰⁰ was zu öffentlicher Kritik an der Praxis der Bundeswehr führte.

Aktivitäten der Bundeswehr im außerschulischen Bereich

Ein Beispiel für eine Werbekampagne der Bundeswehr, die in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit und Kritik hervorgerufen hat, stammt aus dem Sommer und Herbst 2012. Dabei wurde in dem großen deutschen Jugendmagazin »Bravo« online eine Werbekampagne für sogenannte »Adventure Camps« der Bundeswehr gestartet. Jugendliche ab 16 Jahren konnten sich für die Teilnahme an einem Camp bewerben und eine kostenlose Teilnahme gewinnen. Zur Auswahl standen ein »Adventure Camp« am Strand und eines in den Bergen. Die berechtigte Kritik, geäußert etwa von Kinderrechtsorganisationen, der Evangelischen Kirche in Deutschland und einigen Seiten der Politik, richtete sich dagegen, dass die Kampagne bei Jugendlichen ein falsches Bild von der Bundeswehr hervorruft. Die im Rahmen der Kampagne vorgenommene Darstellung der Bundeswehr – als ein Ort von Abenteuern – stehe in einem krassen Gegensatz zur Einsatzrealität der Streitkräfte. Zudem wurde kritisiert, dass das von der Bundeswehr ausgewählte Medium bereits von Minderjährigen ab dem zehnten Lebensjahr genutzt wird.¹⁰¹

chen unter anderem die Möglichkeit, Einblicke in Berufsfelder zu bekommen, in denen überwiegend Männer tätig sind, siehe genauer www.girls-day.de

99 Antwort der Bundesregierung vom 11.07.2012, BT-Drucksache 17/10287, S. 2, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/102/1710287.pdf>

100 Siehe dazu Antwort der Bundesregierung vom 11.07.2012, BT-Drucksache 17/10287, S. 3, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/102/1710287.pdf>; siehe ebenso Schulze von Glaßer, Michael, Mädels ans Maschinengewehr, *telepolis*, 14.04.2011, mit weiteren Beispielen für Verstöße gegen die Selbstverpflichtung der Bundeswehr, www.heise.de/tp/artikel/34/34498/1.html

101 Adventure Camps, Bundeswehr verteidigt umstrittene »Bravo«-Kampagne, Die Bundeswehr hat in Zusammenar-

Welche geistige Grundhaltung solchen Werbekampagnen der Bundeswehr zugrunde liegt, hat eine Mitarbeiterin einer Werbeagentur, die von der Bundeswehr für eine Werbekampagne beauftragt wurde, im März 2011 in einer Sendung des deutschen öffentlich-rechtlichen Fernsehens erläutert. Demnach würde man die Auslandseinsätze der Bundeswehr in der Werbung nicht thematisieren, da man ja auch nicht das Risiko des Fettwerdens in der Werbung für Schokolade thematisieren würde.¹⁰²

Das Risiko des Fettwerdens vom Schokoladeessen wird hier folglich auf eine Ebene gestellt mit Risiken bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr. Der Gedanke, Werbung mit dem Hinweis auf bestehende gesundheitliche Risiken zu verbinden, scheint nicht existent, obwohl dies in anderen Bereichen von Werbung, etwa für Zigaretten oder Arzneimitteln, nicht nur gewöhnlich, sondern gesetzlich vorgeschrieben ist. Zu den Risiken von Auslandseinsätzen der Bundeswehr wie in Afghanistan zählen beispielsweise, getötet zu werden, verwundet zu werden, Gliedmaßen zu verlieren und/oder schwere psychische Erkrankungen, insbesondere Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS)¹⁰³, zu erleiden.

beit mit der Jugendzeitschrift »Bravo« eine Werbekampagne gestartet. Diese stößt auf scharfe Kritik. Doch die Armee hält an dem Projekt fest, *Die Welt*-online, 21.09.12, www.welt.de/politik/deutschland/article109396169/Bundeswehr-verteidigt-umstrittene-Bravo-Kampagne.html#disqus_thread; Grimm, Rico/ Strozyk, Jan Lukas, Bundeswehr-Werbung für Jugendliche. Palmen, Party, Panzerfahren, *spiegelonline*, 18.09.2012, www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-wirbt-im-jugendmagazin-bravo-mit-abenteuercamps-a-855922.html; Galaktionow, Barbara, Bundeswehr auf Jugendfang, *sueddeutsche.de*, 25.09.2012, www.sueddeutsche.de/politik/abenteuer-camps-und-schulbesuche-bundeswehr-auf-jugendfang-1.1472365

102 Bedingt einsatzbereit: Bundeswehr gehen die Soldaten aus, in: *Panorama* [politisches Fernsehmagazin], ARD-Sendung vom 31.03.2011, 21:45 Uhr, <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2011/bundeswehr229.html>, mit Hinweis auf das Manuskript der Sendung (<http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2011/bundeswehr235.pdf>); siehe ebenso Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 27.06.2011, BT-Drucksache 17/6311, S. 11: die Bundesregierung hat auf Anfrage dazu lediglich kommentiert, dass sie die Aussagen von Privatpersonen nicht bewertet, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/063/1706311.pdf>

103 Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) gelten als ein weit verbreitetes Krankheitsbild bei Menschen, die als Soldatinnen und Soldaten in Kriegsgebieten im Einsatz waren. Das Krankheitsbild wurde bereits bei zahlreichen Rückkehrern aus Afghanistan, aber auch aus dem Kosovo oder Bosnien-Herzegowina festgestellt. Siehe dazu etwa Smith, Pete, Posttraumatische Belastungsstörungen passen nicht ins Bild vom harten Soldaten, *Ärzte Zeitung.de*,

Werbekampagnen wie für die sogenannten »Adventure Camps« verstoßen gegen den aufgezeigten menschenrechtlichen Minderjährigenschutz, der von den Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls und der Kinderrechtskonvention zu gewährleisten ist. Die Bundesregierung sollte sicherstellen, dass die Bundeswehr keine entsprechenden Werbekampagnen mehr vornimmt. Darüber hinaus sollte sie sicherstellen, möglicherweise per Gesetz, dass Werbung für die Bundeswehr grundsätzlich auf Risiken von Auslandseinsätzen hinzuweisen hat.

3.7. Waffenexporte

Die staatlichen Verpflichtungen des Zusatzprotokolls beziehen sich nicht nur auf die nationale, sondern ebenso auf die zwischenstaatliche und internationale Ebene.¹⁰⁴ Dies betrifft unter anderem die Pflicht zur Ergreifung präventiver Maßnahmen zur Verhütung aller Verstöße gegen das Protokoll.¹⁰⁵ Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat Deutschland in diesem Zusammenhang empfohlen, ein spezielles Verbot für den Verkauf von Waffen einzuführen, wenn der endgültige Einsatzort ein Land ist, in dem Kinder bekanntermaßen – oder möglicherweise – rekrutiert werden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz kommen.¹⁰⁶ Ein solches spezielles Verbot ist in der deutschen Rüstungskontrolle bisher nicht vorgesehen.¹⁰⁷

01.04.2008, www.aerztezeitung.de/medizin/krankheiten/neuro-psychiatrische_krankheiten/?sid=489087; Friedrichs, Hauke, Traumatisierte Soldaten, Alleingelassen mit dem Krieg, Zeit-online, 07.03.2011, www.zeit.de/politik/deutschland/2011-03/bundeswehr-soldaten-traumabetreuung; Gruber, Christian, Traumatisierte Bundeswehrsoldaten: Psychologen warnen vor hoher Dunkelziffer, spiegelonline, 25.09.2012, www.spiegel.de/gesundheit/psychologie/traumatisierte-bundeswehrsoldaten-psychologen-warnen-vor-dunkelziffer-a-856440.html

104 Art. 7 FP

105 Art. 7 Abs. 1, S. 1 FP

106 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Empfehlungen (Concluding Observations) zu Deutschland vom 1. Februar 2008, Ziffer 23: »The Committee recommends that the State party consider introducing a specific prohibition with respect to the sale of arms when the final destination is a country where children are known to be – or may potentially be – recruited or used in hostilities.« www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/co/CRC-C-OPAC-DEU-CO-1.pdf

107 Siehe Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, S. 24 f.

Abgesehen von der Frage, ob von Deutschland aus Waffen in Staaten gelangen, in denen Kinder rekrutiert werden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz kommen, ist die Frage von Waffenexporten aus Deutschland auch unter dem Blickwinkel staatlicher Verpflichtungen aus der KRK von Relevanz. So stellt sich grundsätzlich die Frage, welche Auswirkungen insbesondere der Export von sogenannten Kleinen und Leichten Waffen (kurz oft Kleinwaffen¹⁰⁸ genannt) wie Maschinengewehren und Maschinenpistolen und/oder die dazu gehörige Munition¹⁰⁹ auf die menschenrechtliche Situation von Kindern in anderen Staaten hat. Erfahrungsgemäß kann sich gerade der Export von Kleinwaffen und deren Verbreitung destabilisierend auf die Entwicklung eines ganzen Landes oder einer Region auswirken und damit nicht nur Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll, sondern ebenso Verpflichtungen aus der KRK zuwiderlaufen: Die Vertragsstaaten der KRK sind grundsätzlich dazu verpflichtet, die Verwirklichung in der KRK kodifizierter wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte auch in anderen Staaten zu unterstützen und zu fördern.¹¹⁰

Die deutsche Rüstungsexportkontrollpolitik ist im Wesentlichen in den »Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern« in der Fassung vom 19. Januar 2000¹¹¹ geregelt. Diese und – als integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze – der Gemeinsame Standpunkt der Europäischen Union (EU) betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008¹¹² bilden die Leitli-

108 Siehe dazu etwa Rüstungsinformationsbüro (RIB), www.rib-ev.de/?page_id=197.; ebenso Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, Berlin, 2012, S. 24 f., der Bericht ist bei den Publikationen des Ministeriums unter www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen.html, dort bei der Suchleiste unter dem Buchstaben B, zu finden.

109 Kleine und Leichte Waffen werden in Deutschland als Typ A0001 und Typ A0002 kategorisiert, die dazu gehörige Munition als Typ A0003. Siehe zur Kategorisierung Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 47 f. (Ausfuhrliste).

110 Siehe dazu Art. 4 Satz 2, 2. Halbsatz KRK. Diese die zwischenstaatliche beziehungsweise internationale Ebene betreffenden Verpflichtungen werden im Hinblick auf das Recht auf Gesundheit (Art. 24 Abs. 4 KRK) und das Recht auf Bildung (Art. 28 Abs. 3 KRK) zudem explizit hervorgehoben.

111 Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 36 ff.

112 Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 40 ff., ebenso in: Europäisches Amtsblatt Nr. L 335 vom 13.12.2008, S. 99–103; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/>

nien für die Genehmigung von Rüstungsexportanträgen.¹¹³ Dabei unterscheiden die Politischen Grundsätze der Bundesregierung zwischen Rüstungsexporten in NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten und NATO-gleichgestellte Länder (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz), die grundsätzlich nicht beschränkt werden, und Ausfuhren in alle sonstigen Staaten (sog. Drittländer).¹¹⁴ Einmal jährlich veröffentlicht die Regierung einen Bericht über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Vorjahr (Rüstungsexportbericht). Der aktuelle Bericht – für das Jahr 2011 – wurde im November 2012 veröffentlicht.¹¹⁵ Demzufolge werden alle Anträge auf Ausfuhrgenehmigung nach sorgfältiger Abwägung vor allem der außen-, sicherheits- und menschenrechtspolitischen Argumente entschieden. Wichtige Kriterien jeder Entscheidung sind demnach unter anderem Konfliktprävention und die Beachtung der Menschenrechte im Empfangsland.¹¹⁶

Deutschland gehört weltweit zu den größten Exporteuren von Rüstungsgütern,¹¹⁷ dies gilt auch für den Export von Kleinwaffen (Kleine und Leichte Waffen).¹¹⁸ Im Jahr 2011 wurden für Rüstungsgüter *Einzelausfuhrgenehmigungen*¹¹⁹

im Wert von insgesamt ca. 5,4 Milliarden Euro erteilt. Ein Anteil von 58% dieses Wertes entfiel dabei auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, 42 Prozent auf Drittländer.¹²⁰ Der Wert der erteilten *Sammelausfuhrgenehmigungen*¹²¹ für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im Berichtsjahr ebenfalls auf ca. 5,4 Milliarden Euro.¹²²

Kennzeichnend für die deutsche Rüstungskontrollpolitik sind mangelnde Transparenz bei der Anbahnung, Abwicklung und Finanzierung von Rüstungstransfers, dabei fehlende parlamentarische Kontrollmöglichkeiten und die unzureichende Bekämpfung von Korruption in der Rüstungsexportbranche.¹²³ In der jüngsten Vergangenheit¹²⁴ wurde die Rüstungspolitik der Bundesregierung daher auch zunehmend kritisiert.¹²⁵ Die im Bundestag¹²⁶ und in den Medien¹²⁷ geäußerte Kritik richtet sich nicht nur gegen die fehlende Information, Transparenz und Beteiligung des Parlaments im Feld der Rüstungsexportpolitik. Sie richtet sich ebenso gegen die unzureichende Beachtung der Menschenrechtssituation in Empfängerstaaten von Rüstungsgütern und das damit einhergehende Ausmaß, den

LexUriServ.do?uri=CELEX:32008E0944:DE:HTML

113 Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 7 und S.11; Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, S. 24 f.

114 Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, S. 25; Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 6

115 Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, der Bericht ist bei den Publikationen des Ministeriums unter www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen.html, dort bei der Suchleiste unter dem Buchstaben B, zu finden.

116 Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 6; Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, S. 25.

117 Siehe dazu auch Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 34 f., wo die Ergebnisse und Bewertungen von Fachinstituten zur Einordnung deutscher Rüstungsexporte im internationalen Vergleich wiedergegeben werden.

118 Siehe dazu genauer Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE), Rüstungsexportbericht 2012 der GKKE, S. 41 ff., www3.gkke.org/fileadmin/files/downloads-allgemein/REB-2012-BPK-Fassung.pdf; Rüstungsexportbericht 2011 der GKKE, S. 39, www3.gkke.org/fileadmin/files/downloads-allgemein/GKKE_56_REB_2011.pdf

119 Siehe dazu genauer Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 18 ff.

120 Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 6

121 Siehe dazu genauer Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 20

122 Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 6

123 Siehe dazu genauer Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE), Rüstungsexportbericht 2010 der GKKE, S. 13 ff., www3.gkke.org/fileadmin/files/publikationen/2010/REB_2010_fuer_Presse.pdf

124 Siehe dazu genauer Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE), Rüstungsexportbericht 2012 der GKKE, Aktuelle Debatten und Kontroversen der deutschen Rüstungsexportpolitik, S. 50 ff., www3.gkke.org/fileadmin/files/downloads-allgemein/REB-2012-BPK-Fassung.pdf

125 Auch der Bundestagsabgeordnete Norbert Röttgen, Mitglied der CDU-Regierungsfraktion, hat die gegenwärtige Rüstungspolitik jüngst scharf kritisiert und fordert Transparenz bei Rüstungsexporten. Die derzeitige Praxis nannte er »völlig abstrus«. Süddeutsche Zeitung, 24./25./26.12.2012, S. 1 und S. 6

126 Siehe etwa BT- Drucksache 17/6931 vom 07.09.2011, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/069/1706931.pdf>; BT-Drucksache 17/9412 vom 25.04.2012, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/094/1709412.pdf>

127 Siehe dazu etwa Hammerstein, Konstantin von/Neukirch, Ralf/Repinski, Gordon/Stark, Holger/Traufetter, Gerald/Wiegrefe, Klaus, Die Merkel-Doktrin, in: Der Spiegel, 3.12.2012, Deutsche Waffen für die Welt (Titel), www.spiegel.de/spiegel/print/d-89932536.html

deutsche Rüstungsexporte angenommen haben.¹²⁸ Entsprechende Kritik hat 2012, am Tag der Menschenrechte, auch die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE)¹²⁹ geäußert, welche die deutsche Rüstungspolitik in jährlich erscheinenden Rüstungsexportberichten umfassend analysiert und bewertet. So hat sie bei der Vorstellung ihres aktuellen Berichts¹³⁰ kritisiert, dass die Zahl »der Empfängerländer, die hinsichtlich ihrer Menschenrechtssituation als bedenklich eingestuft würden«¹³¹ mittlerweile »auf 64 angestiegen« sei. Der aktuelle Rüstungsexportbericht der Bundesregierung vermittele den Eindruck einer Genehmigungspraxis, »die sich nicht an die eigenen restriktiven Maßstäbe hält und die Einhaltung der Menschenrechte immer wieder anderen Interessen unterordnet – im Gegensatz zu den ausdrücklichen Erklärungen der Bundesregierung«.¹³²

Hinzu kommt, dass insbesondere die Kontrolle des Endverbleibs und einer völkerrechtskonformen Verwendung von Kleinwaffen und der dazu gehörigen Munition ein zentrales und nicht gelöstes Problem ist.¹³³ Dabei hat die Ver-

128 Siehe dazu etwa BT-Drucksache 17/9412 vom 25.04.2012, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/094/1709412.pdf>; Deutsches Institut für Menschenrechte, Pressemitteilung vom 06.12.2012, Rüstungsexporte: Menschenrechte als Kriterium ernst nehmen und parlamentarische Befassung stärken, www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/presse/pressemitteilungen.html; Veit, Medick/Neukirch, Ralf, *spiegelonline*, 13.11.2012, Kriegswaffenexportbericht 2011, Mehr Rüstungsgüter für arabische Länder, www.spiegel.de/politik/deutschland/ruestungsexportbericht-2011-mehr-exportgenehmigungen-als-im-vorjahr-a-867036.html

129 Die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) ist ein ökumenischer, evangelisch-katholischer Arbeitsverbund zur Entwicklungspolitik, www3.gkke.org

130 Rüstungsexportbericht 2012 der GKKE, www3.gkke.org/fileadmin/files/downloads-allgemein/REB-2012-BPK-Fassung.pdf

131 Siehe dazu genauer Rüstungsexportbericht 2012 der GKKE, S. 32 ff., insbesondere S. 44–49, mit weiteren Nachweisen

132 Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung, Pressemitteilung, GKKE veröffentlicht ihren Rüstungsexportbericht 2012, Waffen schaffen keine Stabilität, 10.12.2012, www3.gkke.org/fileadmin/files/downloads-allgemein/PM-REB-2012.pdf

133 Dabei kann nicht nur der Export von Kleinwaffen zu deren Verbreitung und Einsatz in anderen Staaten beitragen. Dies kann auch dadurch geschehen, dass Lizenzen zum Nachbau deutscher Kleinwaffen im Ausland erteilt werden oder Fertigungsanlagen zur Herstellung von Kleinwaffen exportiert werden. Siehe dazu auch BT-Drucksache

breitung von Kleinwaffen weitreichende Auswirkungen auf die Situation der Menschenrechte und speziell auch auf die Situation von Kindern in etlichen Staaten und Regionen weltweit. Kleinwaffen behindern oft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Staaten und tragen nicht selten zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Durch ihren Einsatz werden die weitaus meisten Opfer in internen und grenzüberschreitenden Konflikten verursacht.¹³⁴ Zu den Opfern zählen zu einem großen Teil Kinder. Zudem handelt es sich dabei um Waffen, die gerade auch von Kindersoldaten benutzt werden, da sie auch von Kindern bedient werden können.¹³⁵

Kleinwaffen können jahrzehntelang zum Einsatz kommen und relativ einfach und unkontrolliert weitergegeben werden. So wird zum Beispiel von der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) berichtet, dass es immer wieder zur illegalen Weitergabe von Kleinwaffen in Konfliktregionen kommt,¹³⁶ auch von Waffen deutscher Hersteller.¹³⁷ Die Bundesregierung kann daher auch auf keine sichere Kontrolle des Endverbleibs verweisen, wenn es um den Export von Kleinwaffen aus Deutschland geht.¹³⁸ Dies wird selbst in ihrem aktuellen Rüstungsexportbericht deutlich, in dem sie auf Mängel in der Sicherung der öffentlichen Waffen- und Munitionsbestände in Empfängerstaaten von Kleinwaffen hinweist. Diese Mängel stellten erfahrungsgemäß einen wesentlichen Grund illegaler Transfers dar.¹³⁹ Auch wenn Deutschland grundsätzlich nur die Ausfuhr von Waffen für staatliche Endverwender erteilt und nicht für

16/12951 vom 07.05.2009, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/129/1612951.pdf>, und BT-Drucksache 17/9412 vom 25.04.2012, S. 2 f.

134 So auch der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 14

135 Siehe dazu etwa UNICEF, www.unicef.de/projekte/themen/kinder-schuetzen/kindersoldaten

136 Siehe etwa Prälat Bernhard Felmberg, Statement zum Rüstungsexportbericht 2010 der GKKE, Bundespressekonferenz, 13.12.2010, www3.gkke.org/fileadmin/files/publikationen/2010/REB_2010_Statement_Felmberg_BPK.pdf

137 Rüstungsexportbericht 2011 der GKKE, S. 39, www3.gkke.org/fileadmin/files/downloads-allgemein/GKKE_56_REB_2011.pdf; siehe dazu ebenso Antwort der Bundesregierung vom 29.11.2011, BT-Drucksache, S. 6, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/079/1707929.pdf>

138 Siehe dazu auch BT-Drucksache 16/12951 vom 07.05.2009, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/129/1612951.pdf>

139 Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 14

private,¹⁴⁰ geschieht die illegale Weitergabe von Kleinwaffen in Konfliktregionen folglich auch bei Exporten aus Deutschland.

Dennoch wurden nach dem aktuellen Regierungsbericht Exporte von Kleinwaffen in Staaten und Regionen genehmigt, bei denen nicht einmal klar wird, wie sie unter Beachtung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung erfolgen konnten. Aus dem Bericht wird nicht ersichtlich, wie die Genehmigungen der Rüstungsexporte in Drittstaaten unter Beachtung der Kriterien Konfliktprävention und Beachtung der Menschenrechte im Empfangsland zu rechtfertigen sind. Drittstaaten als Empfänger von Kleinwaffen und/oder Munition für Kleinwaffen sind demnach: Ägypten, Afghanistan, Argentinien, Bahrain, Brasilien, Brunei, Hongkong, Grönland, Indien, Indonesien, Irak, Kasachstan, Korea (Republik), Kosovo, Malaysia, Namibia, Oman, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Südafrika, Taiwan, Ukraine und Vereinigte Arabische Emirate.¹⁴¹

Deutschland hat zudem entgegen der Empfehlung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes¹⁴² Waffenexporte in Länder genehmigt, in denen Kinder rekrutiert wurden und bei Feindseligkeiten zum Einsatz gekommen sind.¹⁴³ In den Ausführungen der UN-Sonderberichterstatterin für

140 Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 15

141 Siehe genauer – auch zum Umfang der jeweiligen Genehmigungen – Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 24 ff. und S. 94 ff. Die oben genannten Staaten sind in Tabelle F (S. 28) hinsichtlich Kleinwaffen und in Tabelle H (S. 31) hinsichtlich Munition aufgeführt. Siehe zur Ausfuhr von Kleinwaffen (kleinen und leichten Waffen) ebenso Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE), Rüstungsexportbericht 2012 der GKKE, S. 41 ff., wo zusätzlich China (106 Maschinenpistolen) genannt ist.

142 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Empfehlungen (Concluding Observations) zu Deutschland vom 1. Februar 2008, Ziffer 23, www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/co/CRC-C-OPAC-DEU-CO-1.pdf

143 Siehe dazu auch die Antwort der Bundesregierung vom 29.11.2011 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 17/7929, S. 2, wo sich thematisch einschlägige Erläuterungen der Bundesregierung zur Genehmigungspraxis finden, insbesondere folgende: »Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass zur Ausfuhr vorgesehene Kleinwaffen oder leichte Waffen unter Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention oder das Fakultativprotokoll gegen Kinder bzw. Minderjährige eingesetzt oder an Kindersoldaten ausgehändigt werden, wird die Ausfuhrgenehmigung versagt.«, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/079/1707929.pdf>

das Thema »Kinder und bewaffnete Konflikte« vom 23. April 2011, die im Jahresbericht des UN-Generalsekretärs Eingang gefunden haben, findet sich eine Liste von über 50 bewaffneten Gruppen oder Regierungstruppen, die Kinder als Soldaten missbrauchen.¹⁴⁴ In folgenden Staaten sind danach im Berichtszeitraum Kindersoldaten zum Einsatz gekommen: Afghanistan, Demokratische Republik Kongo, Irak, Jemen, Kolumbien, Myanmar, Nepal, Philippinen, Somalia, Sri Lanka, Sudan/Südsudan, Tschad, Uganda und Zentralafrikanische Republik.

Nach dem aktuellen Rüstungsexportbericht hat Deutschland im Jahr 2011 in einige dieser Staaten die Ausfuhr von Kleinwaffen und/oder Munition für Kleinwaffen genehmigt, etwa in die Staaten Irak und Philippinen.¹⁴⁵ Darüber hinaus hat es weitere Genehmigungen für die Ausfuhr anderer Waffengattungen in den Irak gegeben.¹⁴⁶ Auch im Jahr 2010 hat Deutschland die Ausfuhr von Kleinwaffen und Munition in die Staaten Irak und Philippinen genehmigt,¹⁴⁷ wie auch die Ausfuhr von Kleinwaffen, Munition und weiterer Waffen nach Kolumbien.¹⁴⁸

144 UN-Dokument A/65/820-S/2011/250 vom 23. April 2011, www.unhcr.org/refworld/publisher/UNGA,COUNTRYREP,,4dda382b2,0.html; siehe dazu auch Antwort der Bundesregierung vom 29.11.2011 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 17/7929, S. 3, wo die Bundesregierung darauf hinweist, dass ihr die Liste bekannt ist, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/079/1707929.pdf>

145 Siehe genauer – auch zum Umfang der jeweiligen Genehmigungen – Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 24 ff. und S. 94 ff. Die oben genannten Staaten sind in Tabelle F (S. 28) hinsichtlich Kleinwaffen und in Tabelle H (S. 31) hinsichtlich Munition aufgeführt.

146 Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2011, S. 98; siehe zu den Genehmigungen von Rüstungsgütern in den Irak zudem Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE), Rüstungsexportbericht 2012 der GKKE, S. 45, www3.gkke.org/fileadmin/files/downloads-allgemein/REB-2012-BPK-Fassung.pdf

147 Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2010, S. 33 f. (Tabelle B) und S. 36 (Tabelle D), der Bericht ist bei den Publikationen des Ministeriums unter www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen.html, dort bei der Suchleiste unter dem Buchstaben B, zu finden.

148 Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2010, S. 101. Siehe zur Erläuterung der dort aufgeführten AL-Positionen A0001, A0002, A0004, A0005, A0007, A0008, A0009, A0010, A0011, A0013, A0017 und A0022, Rüstungsexportbericht der Bundesregierung 2010, S. 53 ff. Unter die AL-Positionen A0001 und A0002 fallen Kleinwaffen; in der Liste auf S. 33 f. (Tabelle B) sind sie hingegen nicht erwähnt.

Im Übrigen stellt sich auch die Frage, ob und inwiefern sichergestellt ist, dass Kleinwaffen nicht aus NATO-Ländern, EU-Mitgliedstaaten und NATO-gleichgestellten Ländern weiter in Länder exportiert werden, in die aus menschenrechtlicher Perspektive kein Export erfolgen sollte, weil dort beispielsweise Kindersoldaten rekrutiert werden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz kommen.¹⁴⁹

Deutschland sollte der Empfehlung des UN-Ausschusses nachkommen, ein spezielles Verbot für die Ausfuhr von Waffen einzuführen, wenn der endgültige Einsatzort ein Land ist, in dem Kinder bekanntermaßen – oder möglicherweise – rekrutiert werden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz kommen. Im Übrigen sollte die Bundesregierung ihre Rüstungsexportpolitik umfassend überdenken, um einer deutschen Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Dazu gehört auch, dass die Rüstungsexportkontrollpolitik transparent wird. Die Einhaltung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung, speziell auch beim Export von Kleinwaffen,¹⁵⁰ ist bei der gegenwärtigen Genehmigungspraxis nicht nachvollziehbar. Eine transparente Rüstungsexportpolitik sollte effektive Kontrollmöglichkeiten schaffen, damit Parlamentarier oder auch Akteure der Zivilgesellschaft frühzeitig Warnhinweise geben können, um Menschenrechtsverletzungen und die Verschärfung von Krisen gemäß den Politischen Grundsätzen zu verhindern. Durch eine grundlegende Änderung deutscher Rüstungskontrollpolitik könnte Deutschland das Risiko mindern, dass Kinder unter deutscher Mitwirkung in ihren Menschenrechten verletzt werden.

149 Es stellt sich beispielsweise die Frage, wie sichergestellt ist, dass Kleinwaffen, die von Deutschland aus in die USA geliefert werden, nicht von dort aus in Regionen weiter exportiert werden, in denen Kindersoldaten zum Einsatz kommen. Diese Frage ergibt sich insbesondere aus Folgendem: Deutschland exportiert in einem erheblichen Umfang Waffen in die USA. Der Wert der Genehmigungen von Exporten betrug nach dem aktuellen Rüstungsexportbericht der Bundesregierung (Seite 76 und 93) im Jahr 2011 insgesamt 632, Millionen €. Gegenstand der Genehmigungen waren unter anderem Kleinwaffen und dazugehörige Munition (A0001, A0002, A0003). Wie in Deutschland gibt es in den USA kein Verbot für den Verkauf von Waffen, wenn der endgültige Einsatzort ein Land ist, in dem Kinder bekanntermaßen – oder möglicherweise – rekrutiert werden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz kommen. Der UN-Ausschuss hat den USA daher wie Deutschland empfohlen, ein solches Verbot einzuführen. Siehe CRC/C/OPAC/USA/CO/1, Ziffer 34, www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/co/CRC.C.OPAC.USA.CO.1.pdf

150 Siehe dazu ebenso Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE), Rüstungsexportbericht 2012 der GKKE, S. 49

3.8. Beachtung eingegangener Verpflichtungen gegenüber ehemaligen, nach Deutschland geflohenen Kindersoldaten

Die KRK und das Zusatzprotokoll haben erhebliche Bedeutung für ehemalige Kindersoldaten, die nach Deutschland fliehen. Das Zusatzprotokoll begründet staatliche Verpflichtungen gegenüber Kindern, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen oder staatlichen Armeen eingezogen und instrumentalisiert wurden oder gar mit der Waffe für sie kämpfen mussten. Die Vertragsstaaten haben diesen Minderjährigen jede erforderliche und geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung zu gewährleisten (Artikel 6 Absatz 3 des Zusatzprotokolls). In der KRK gibt es mehrere Bestimmungen, die für Kinder, die nach Deutschland geflohen sind, erhebliche Bedeutung haben. Zu erwähnen sind etwa Art. 20 KRK, der ein Recht auf Betreuung und Unterbringung zum Wohl des Kindes garantiert wie auch Art. 22 KRR, der insbesondere für Kinder von Bedeutung ist, die Asyl und/oder internationalen Schutz begehren. Bei ehemaligen Kindersoldaten, die nach Deutschland fliehen, handelt es sich regelmäßig um unbegleitete Minderjährige. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinen Empfehlungen aus dem Jahr 2008 im Umgang mit ehemaligen, nach Deutschland geflohenen Kindersoldaten deutliche Defizite in der Umsetzung des Protokolls festgestellt.¹⁵¹ Dabei hat er ebenso die Umsetzung seiner Allgemeinen Empfehlungen zu unbegleiteten Minderjährigen¹⁵² angemahnt. Beim Umgang Deutschlands mit diesen Kindern lassen sich aber weiterhin¹⁵³ deutliche Defizite ausmachen.

Nach vielfältiger und anhaltender Kritik – auch vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes – hat die Bundesregierung zwar den sogenannten »Ausländervorbehalt« zur KRK im Juli 2010 zurückgenommen. Allerdings gingen mit der vollen Anerkennung der KRK auf internationaler Ebene keine gesetzlichen Änderungen einher.¹⁵⁴

151 Ziffer 16 f. der Empfehlungen, www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/co/CRC-C-OPAC-DEU-CO-1.pdf

152 Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 6 des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes vom 01.09.2005, CRC/GC/2005/6, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G05/438/05/PDF/G0543805.pdf?OpenElement>

153 Siehe dazu bereits Cremer, Hendrik, Schattenbericht Kindersoldaten, terre des hommes/Kindernothilfe (Herausgeber), 2007

154 Siehe dazu genauer Cremer, Hendrik, Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, 2. Auflage,

Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für unbegleitete Minderjährige und ihre tatsächliche, insbesondere psychosoziale Situation, offenbaren weiterhin erheblichen Handlungsbedarf Deutschlands. Einige Punkte sollen hier angesprochen werden, die Thematik unbegleiteter Minderjähriger, auch ehemaliger Kindersoldaten, ist bereits im Ergänzenden Bericht der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC) zum deutschen Staatenbericht behandelt.¹⁵⁵

Ein grundsätzliches Problem besteht zunächst darin, dass unbegleitete Minderjährige wie ehemalige Kindersoldaten regelmäßig in sie belastende und keineswegs kindgerechte Asylverfahren gedrängt werden, unabhängig davon ob sie Aussicht auf Erfolg haben. Dabei werden sie in asylrechtlichen Verfahren – wie auch in Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz – bereits ab dem 16. Lebensjahr wie Erwachsene behandelt.¹⁵⁶

Abgesehen davon, dass das deutsche Aufenthaltsrecht keine minderjährigenspezifischen Vorschriften für die Durchführung von sogenannten Clearingverfahren¹⁵⁷ vorsieht, lassen sich deutliche Mängel bei der Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen ausmachen. Sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, geschieht es weiterhin, dass sie – zumindest in einigen Bundesländern – aus der Kinder- und Jugendhilfe ausgegrenzt und in Erwachsenenunterkünften für Asylbewerber

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.), Berlin 2012, S. 15, www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/die_un_kinderrechtskonvention_2_auflage.pdf

155 Ergänzender Bericht der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC) zum Dritt- und Viertbericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, S. 34 ff. http://national-coalition.de/pdf/26-01-2010/www_nc_Ergbericht.pdf

156 Siehe § 12 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und § 80 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

157 In solchen Verfahren können die jeweilige persönliche und familiäre Situation des Kindes und weitere am Kindeswohl orientierte Schritte geklärt werden, wie etwa eine Familienzusammenführung in einem Drittland, die freiwillige Rückkehr oder Anträge nach dem Asyl- oder Aufenthaltsrecht. Siehe dazu ebenso Ergänzender Bericht der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC) zum Dritt- und Viertbericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, S. 34

untergebracht werden.¹⁵⁸ Gesichtspunkte des Kindeswohls bleiben dabei außer Acht. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass ehemalige Kindersoldaten ausreichend psychologische Unterstützung erfahren. Oft haben sie Schwierigkeiten, eine dringend gebotene Therapie zu erhalten.¹⁵⁹ Im Übrigen sind ehemalige Kindersoldaten nicht davor gefeit, in Abschiebungshaft genommen zu werden, da Abschiebungshaft in Deutschland auch gegenüber unbegleiteten Minderjährigen angeordnet werden kann.¹⁶⁰

Das deutsche Aufenthaltsgesetz sollte um minderjährigenspezifische Regelungen für unbegleitete Minderjährige ergänzt werden, damit diese nicht mehr in Asylverfahren gedrängt werden. Dazu sollte eine Bestimmung eingefügt werden, die für die Dauer sogenannter Clearingverfahren den Aufenthalt unbegleiteter Minderjähriger sichert. Außerdem sollte in Asylverfahren und in Verfahren zur Beantragung von Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz Rücksicht auf deren spezielle Situation genommen werden, diese Verfahren sollten insgesamt kindgerechter werden. Unter 18-Jährige sollten – im Einklang mit der Kinderrechtskonvention – verfahrensrechtlich nicht wie Erwachsene behandelt werden.

Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass unbegleitete Minderjährige wie ehemalige Kindersoldaten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden. Erforderlich erscheinen hier klarstellende gesetzliche Regelungen durch den Bund, nach denen die Verteilung von Minderjährigen nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) beziehungsweise Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu unterbleiben hat. Zugleich sollte § 6 SGB Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII¹⁶¹, der den persönlichen Geltungsbereich der Kinder- und Jugend-

158 Siehe dazu ebenso Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, S. 86 ff.

159 Zito, Dima, Zwischen Angst und Hoffnung, Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland, in: terre des hommes/Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (Hrsg.), Osnabrück 2009, S. 14

160 Siehe § 62 Abs. 1 AufenthG, www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_62.html; siehe dazu auch Cremer, Hendrik, Abschiebungshaft und Menschenrechte. Zur Dauer der Haft und zur Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Berlin 2011, www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_17_Abschiebungshaft_und_Menschenrechte_01.pdf

161 Siehe zu der Vorschrift auch Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, S. 86, Ziffer 275

hilfe für ausländische Kinder einschränkt, vom Bundesgesetzgeber gestrichen werden. Daneben sollten von den zuständigen Ministerien auf Länderebene Handlungsanweisungen erlassen werden, nach denen Minderjährige in jedem Fall nach der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen sind.

Im Weiteren sollten die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen verbessert werden, damit ehemalige Kindersoldaten adäquate und altersgerechte Therapiemöglichkeiten wahrnehmen können. Es sollte zudem sichergestellt werden, dass ehemalige Kindersoldaten nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Dazu sollte eine Regelung im AufenthG geschaffen werden, nach der die Maßnahme der Abschiebungshaft bei Minderjährigen grundsätzlich untersagt wird.

4. Zusammenfassung mit Empfehlungen

Rekrutierung von 17-Jährigen in die Bundeswehr

Bei der Aushandlung des Zusatzprotokolls zur Kinderrechtskonvention auf internationaler Ebene konnte sich die »straight 18«-Position nicht durchsetzen. Die große Mehrheit der Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls praktiziert hingegen die »straight 18«-Position, darunter sind auch zahlreiche europäische Staaten. Die Position, dass man in Deutschland auf 17-jährige Minderjährige in der Bundeswehr angewiesen sei, vermag nicht zu überzeugen. Deutschland sollte vielmehr dem Vorbild anderer Staaten und der Anregung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes folgen, das Mindestalter für die Rekrutierung in die Bundeswehr auf 18 Jahre anzuheben, um den rechtlichen Schutz von Minderjährigen insgesamt zu erhöhen. Der Gesetzgeber sollte eine entsprechende Änderung der Gesetzeslage herbeiführen, nach der das Mindestalter für den Eintritt in deutsche Streitkräfte grundsätzlich auf 18 Jahre festgelegt wird.

Möglichkeit für Minderjährige, ihren Dienst bei den Streitkräften aus freien Stücken einzustellen

Solange Minderjährige in der Bundeswehr dienen, sollte die gegenwärtige Rechtslage mit Blick auf die Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll überarbeitet werden. Die Gesetzeslage sollte dabei um Regelungen ergänzt werden, nach denen es allen Minderjährigen möglich wird, ihren Dienst bei den Streitkräften jederzeit durch einseitige Erklärung zu beenden. Dadurch sollte ebenfalls gewährleistet sein, dass sich Minderjährige unter keinen Umständen wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung nach dem Wehrstrafgesetz (WStG) strafbar machen können.

Stärkung der Menschenrechts- und Friedenserziehung

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat Deutschland in seinen Empfehlungen aus dem Jahr 2008 nahegelegt, seine Bemühungen darin zu verstärken, dass alle Schulkinder in den Genuss von Menschenrechtserziehung und insbesondere Friedenserziehung kommen. Menschenrechts- und Friedenserziehung sind in Art. 29 der KRK als Bildungsziele verbindlich verankert. Es ist indes nicht erkennbar, dass die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes in Deutschland Wirkung gezeigt hätten. Menschenrechtserziehung ist in Deutschland zwar grundsätzlich als Bestandteil der Bildungspolitik vorgesehen; in den Schulgesetzen der Länder trifft dies zum Teil auch auf »Friedenserziehung« zu. Menschenrechts- und Friedenserziehung ist in der Praxis deutscher Schulen aber kein regelmäßiger und fester Bestandteil im Schul-

unterricht. Die nicht ausreichende Umsetzung von Menschenrechtserziehung an deutschen Schulen ist in der Vergangenheit bereits von anderen internationalen Menschenrechtsgruppen kritisiert worden. Damit Deutschland den menschenrechtlichen Anforderungen gerecht wird, sollten Menschenrechts- und Friedenserziehung fester Bestandteil in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern werden; zudem ist seitens der Politik dafür Sorge zu tragen, dass sie im Schulunterricht auch tatsächlich stattfinden.

Werbung für den Einsatz der Bundeswehr im Ausland (Afghanistan) durch die Bundeswehr an deutschen Schulen

Zu einem Bildungssystem, das den Menschenrechten und damit auch der KRK gerecht werden will, gehört unter anderem, dass es die Meinungs- und Informationsfreiheit achtet. Offenheit und Transparenz müssen wesentliche Merkmale des Unterrichts sein. Was in der Wissenschaft und in der Politik kontrovers diskutiert wird, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.

Jugendoffizieren der Bundeswehr im Schulunterricht – inhaltlich und auch konzeptionell – eine Rolle einzuräumen, wie sie sich offiziellen Dokumenten der Bundeswehr entnehmen lässt, ist mit den menschenrechtlichen Vorgaben der KRK nicht in Einklang zu bringen. Politische Bildung im Schulunterricht darf nicht einseitig von Mitgliedern nationaler Streitkräfte ausgehen und vermittelt werden. Die aufgezeigte Problematik ist struktureller Natur und im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Bildungsauftrag der Schulen hier nicht von Lehrkräften, sondern von Bundeswehrkräften wahrgenommen wird. Die Politik hat dafür Sorge zu tragen, dass die in diesem Bericht aufgezeigte Einflussnahme der Bundeswehr durch den Auftritt von Jugendoffizieren in Klassenzimmern unterbunden wird.

Kooperation der Bundeswehr mit Grundschulern

Ein weiteres Beispiel, bei dem deutlich wird, wie weitreichend die Verzahnung von Bundeswehr und Schule in Deutschland voranschreitet, handelt von einem Schulprojekt, das im Jahr 2011 in der 1. Klasse an einer Grundschule in Nordrhein-Westfalen startete. Es begann damit, dass die Lehrerin gemeinsam mit ihren Schülern Schutzengel bastelte, die sie ins Camp Marmal nach Mazar-e Sharif nach Afghanistan schickte. Im folgenden Schuljahr integrierte die Lehrerin aktuelle Informationen zum deutschen Einsatz in Afghanistan in den täglichen Schulalltag. Jeden Morgen werden seither bei Unterrichtsbeginn die aktuelle Uhrzeit und das Wetter im Einsatzland verkündet. Zudem schließen die Kinder die im Einsatz befindlichen deutschen Soldaten in ihre morgendlichen Gedanken ein.

Die Bundesregierung hat das Projekt ausdrücklich begrüßt und darauf verwiesen, dass es bei den deutschen Soldatinnen und Soldaten großen Anklang finde. Eine solche Betrachtungsweise greift indes zu kurz. Das Schulprojekt wirft vielmehr Grundsatzfragen auf, ab welchem Alter und in welcher Form man militärische Einsätze der Bundeswehr im Ausland im Schulunterricht thematisieren kann. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob es möglich ist, das Thema so zu behandeln, dass es nicht zu Verstößen gegen die in Art. 29 KRK normierten Bildungsziele und die gebotene Offenheit und Transparenz im Schulunterricht kommt. Die Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) in Nordrhein-Westfalen hat insofern zu Recht darauf hingewiesen, dass man den Konflikt in Afghanistan im Politikunterricht an einer weiterführenden Schule behandeln könne, nicht aber mit sechsjährigen Kindern, zumal man immer die Argumente für und gegen den Einsatz mitbedenken müsse. Sie vermutet daher eine »einseitige Beeinflussung der Kinder«.

Die Bundeswehr hat das Schulprojekt unter dem Namen »Engel für Afghanistan« zum Gegenstand eigener Öffentlichkeitsarbeit gemacht. So hat die Bundeswehr in einer Nachrichtenmeldung auf ihrer Luftwaffen-Homepage im Juli 2012 verkündet, dass zukünftig eine Einheit der Luftwaffe mit der 2. Schulklasse »kooperieren« und das Projekt »bis zum Jahr 2014«, bis die Schüler die Grundschule verlassen haben, »aktiv fördern« werde.

Mit einer solchen Nachrichtenmeldung werden die Kinder von der Bundeswehr vereinnahmt und für eigene Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit instrumentalisiert. Die Bundesregierung sollte dringend darauf hinwirken, dass die Bundeswehr entsprechende Instrumentalisierungen von Grundschulern unterlässt.

Werbung für die Bundeswehr als Arbeitgeber im schulischen und außerschulischen Bereich

Für Staaten wie Deutschland, die Minderjährige in ihre Streitkräfte einziehen, ist der Rahmen, in dem die Streitkräfte als Arbeitgeber beworben werden dürfen, durch den menschenrechtlichen Minderjährigenschutz des Zusatzprotokolls und der Kinderrechtskonvention begrenzt. Im Vordergrund haben dabei Information und Aufklärung zu stehen. Einseitige oder gar manipulierende Werbemaßnahmen haben zu unterbleiben, genauso wie Gewalt verherrlichende oder Gewalt verharmlosende Rhetorik. Überdies ist der rechtliche Rahmen, in dem sich die nationalen Streitkräfte um Nachwuchsförderung bemühen dürfen, ebenfalls durch die in Art. 29 kodifizierten Bildungsziele begrenzt, wenn entsprechende Maßnahmen im schulischen Bereich

erfolgen. Solange keine einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler vorliegt, ist es zulässig, dass die Bundeswehr – etwa im Rahmen allgemeiner Berufsberatungstage an Schulen – interessierte Schüler über Berufsmöglichkeiten bei der Bundeswehr aufklärt. Über die Berufsberatung in Schulen sind aber auch die Eltern vorab zu informieren, da sie in erster Linie für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind.

Die Bundeswehr unternimmt umfassende Werbemaßnahmen, die gerade auf Jugendliche abzielen, etwa auf Messen, im Internet, Radio, Fernsehen, in Zeitungen, bei Sportveranstaltungen, in diversen Jugendmedien und auch Schülerzeitungen.

Dabei taucht die Einsatzrealität der Bundeswehr mit ihren Risiken, Tod und Verwundung, in den Werbebotschaften regelmäßig nicht auf. Die Werbebotschaften lauten vor allem: gute Ausbildung, gute Aufstiegschancen, Kameradschaft und Abenteuer.

Problematisch ist überdies, dass die in diesem Bericht aufgezeigte Werbung der Bundeswehr für ihre Einsatzpolitik im Schulunterricht durch Jugendoffiziere und Werbung der Bundeswehr für sich als Arbeitgeber im Schulalltag ineinander übergehen. Mit ihren Auftritten in Klassenzimmern können die Jugendoffiziere schon bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr ein besonderes Interesse an der Bundeswehr als Arbeitgeber wecken oder befördern.

Darüber hinaus organisiert die Bundeswehr auch Tagesveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, insbesondere den sogenannten »Tag der Schulen«. Die Veranstaltungen finden auf dem Gelände der Bundeswehr statt. Zum »Tag der Schulen« lädt der Jugendoffizier alle Schulen des Einzugsgebiets der Kaserne ein. Dabei können die Schülerinnen und Schüler etwa die Kasernen besichtigen und den Alltag bei der Bundeswehr miterleben und mit Soldatinnen und Soldaten sprechen. Zugleich besteht die Möglichkeit, sich über den Berufseinstieg bei der Bundeswehr zu informieren.

Abgesehen davon, dass bei solchen Besuchen der Bundeswehr Vorträge durch die Jugendoffiziere gehalten werden und zugleich Berufsberatung angeboten wird, scheinen bei solchen Tagesveranstaltungen pädagogische und inhaltliche Standards zu fehlen. Die Politik sollte daher darauf hinwirken, dass entsprechende Exkursionen Minderjähriger zu Veranstaltungen in Kasernen der Bundeswehr im Schulalltag unterbleiben.

Die Bundeswehr sucht den Kontakt zu Minderjährigen als potentieller Arbeitgeber immer früher. So bietet sie

im Rahmen des sogenannten Girls' Day regelmäßig Veranstaltungen an, um sich speziell bei Schülerinnen als zukünftiger Arbeitgeber interessant zu machen. Obwohl für die Teilnahme an den Veranstaltungen – nach einer Selbstverpflichtung der Bundeswehr – ein Mindestalter von 14 Jahren festgelegt ist, passierte es in den letzten Jahren immer wieder, dass auch Minderjährige unter 14 Jahren, – 13-, Zwölf- oder Elfjährige –, an entsprechenden Veranstaltungen teilgenommen haben.

Ein Beispiel für eine Werbekampagne der Bundeswehr, die in der Öffentlichkeit besondere Kritik hervorgerufen hat, stammt aus Sommer und Herbst 2012. Dabei wurde in einem großen deutschen Jugendmagazin (»Bravo«) online eine Werbekampagne für sogenannte »Adventure Camps« der Bundeswehr gestartet. Jugendliche ab 16 Jahren konnten sich für die Teilnahme an einem Camp bewerben und eine kostenlose Teilnahme gewinnen. Zur Auswahl standen ein »Adventure Camp« am Strand und eines in den Bergen. Zu Recht wurde kritisiert, dass die im Rahmen der Kampagne vorgenommene Darstellung der Bundeswehr – als ein Ort von Abenteuern – in einem krassen Gegensatz zur Einsatzrealität der Streitkräfte stehe und das von der Bundeswehr ausgewählte Medium bereits von Minderjährigen ab dem zehnten Lebensjahr genutzt wird.

Werbekampagnen wie für die »Adventure Camps« der Bundeswehr verstoßen gegen den in diesem Bericht aufgezeigten menschenrechtlichen Minderjährigenschutz, der von den Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls und der Kinderrechtskonvention zu gewährleisten ist. Die Bundesregierung sollte sicherstellen, dass die Bundeswehr keine entsprechenden Werbekampagnen mehr vornimmt. Darüber hinaus sollte sie sicherstellen, dass Werbung für die Bundeswehr grundsätzlich auf Risiken von Auslandseinsätzen hinzuweisen hat.

Waffenexporte

Deutschland sollte der Empfehlung des UN-Ausschusses nachkommen, ein spezielles Verbot für die Ausfuhr von Waffen einzuführen, wenn der endgültige Einsatzort ein Land ist, in dem Kinder bekanntermaßen – oder möglicherweise – rekrutiert werden oder bei Feindseligkeiten zum Einsatz kommen. Vor dem Hintergrund, dass Deutschland weltweit zu den größten Exporteuren von Rüstungsgütern gehört, ebenso bei Kleinwaffen, sollte die Bundesregierung ihre Rüstungsexportpolitik umfassend überdenken. Die gegenwärtige Praxis bei Genehmigungen von Rüstungsexporten, speziell auch von Kleinwaffen, ist nicht nachvollziehbar. Durch eine grundlegende Überprüfung und Änderung deutscher Rüstungskontrollpolitik könnte

Deutschland insgesamt das Risiko mindern, dass Kinder unter deutscher Mitwirkung in ihren Menschenrechten verletzt werden.

Beachtung eingegangener Verpflichtungen gegenüber ehemaligen, nach Deutschland geflohenen, Kindersoldaten

Die KRK und das Zusatzprotokoll haben erhebliche Relevanz für ehemalige Kindersoldaten, die nach Deutschland fliehen. Bei diesen handelt es sich regelmäßig um unbegleitete Minderjährige. Beim Umgang Deutschlands mit diesen Minderjährigen lassen sich deutliche Defizite in der Umsetzung der eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen ausmachen. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Kinder und ihre tatsächliche, insbesondere psychosoziale Situation, offenbaren einen erheblichen Handlungsbedarf Deutschlands. Damit unbegleitete Minderjährige nicht weiter in Asylverfahren gedrängt werden, sollten in das deutsche Aufenthaltsgesetz Regelungen eingefügt werden, die ihren Aufenthalt für die Dauer sogenannter Clearingverfahren sichern. Außerdem sollten Asylverfahren oder Verfahren zur Beantragung von Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz insgesamt kindgerechter werden; dabei sollten unter 18-Jährige verfahrensrechtlich nicht wie Erwachsene behandelt werden. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass unbegleitete Minderjährige wie ehemalige Kindersoldaten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden. Hierzu sollten vom Bund klarstellende gesetzliche Regelungen getroffen werden, nach denen die Verteilung von Minderjährigen nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) beziehungsweise Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu unterbleiben hat. Zugleich sollte § 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII, der den persönlichen Geltungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe für ausländische Kinder einschränkt, gestrichen werden. Außerdem sollten von den zuständigen Ministerien auf Länderebene Handlungsanweisungen erlassen werden, nach denen Minderjährige in jedem Fall nach der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen sind. Im Weiteren sollten adäquate und altersgerechte Therapieangebote für ehemalige Kindersoldaten ausgebaut werden. Damit unbegleitete Minderjährige wie ehemalige Kindersoldaten nicht in Abschiebungshaft genommen werden, sollte eine Regelung im AufenthG geschaffen werden, nach der die Maßnahme der Abschiebungshaft bei Minderjährigen grundsätzlich untersagt wird.

5. Anhang

Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

**Fakultativprotokoll
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten**

**Optional Protocol
to the Convention on the Rights of the Child
on the involvement of children in armed conflict**

**Protocole facultatif
à la Convention relative aux droits de l'enfant,
concernant l'implication d'enfants dans les conflits armés**

(Übersetzung)

The States Parties to the present Protocol,

Les États Parties au présent Protocole,

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

Encouraged by the overwhelming support for the Convention on the Rights of the Child, demonstrating the widespread commitment that exists to strive for the promotion and protection of the rights of the child,

Encouragés par l'appui considérable recueilli par la Convention relative aux droits de l'enfant, qui dénote une volonté générale d'œuvrer pour la promotion et la protection des droits de l'enfant,

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

Reaffirming that the rights of children require special protection, and calling for continuous improvement of the situation of children without distinction, as well as for their development and education in conditions of peace and security,

Réaffirmant que les droits des enfants doivent être spécialement protégés et demandant à ce que la situation des enfants, sans distinction, soit sans cesse améliorée et qu'ils puissent s'épanouir et être éduqués dans des conditions de paix et de sécurité,

erneut bekräftigend, dass die Rechte des Kindes eines besonderen Schutzes bedürfen, und dazu aufrufend, die Situation der Kinder ohne jeden Unterschied stetig zu verbessern und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit zu ermöglichen,

Disturbed by the harmful and widespread impact of armed conflict on children and the long-term consequences this has for durable peace, security and development,

Troublés par les effets préjudiciables et étendus des conflits armés sur les enfants et leurs répercussions à long terme sur le maintien d'une paix, d'une sécurité et d'un développement durables,

beunruhigt über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und über die langfristigen Folgen, die diese auf die Erhaltung des Friedens sowie auf die dauerhafte Sicherheit und Entwicklung haben,

Condemning the targeting of children in situations of armed conflict and direct attacks on objects protected under international law, including places generally having a significant presence of children, such as schools and hospitals,

Condamnant le fait que des enfants soient pris pour cible dans des situations de conflit armé ainsi que les attaques directes de lieux protégés par le droit international, notamment des endroits où se trouvent généralement de nombreux enfants, comme les écoles et les hôpitaux,

unter Verurteilung der Tatsache, dass Kinder in bewaffneten Konflikten zu Zielen werden und völkerrechtlich geschützte Objekte, darunter Örtlichkeiten, an denen sich gewöhnlich eine bedeutende Zahl von Kindern aufhält, wie Schulen und Krankenhäuser, direkt angegriffen werden,

Noting the adoption of the Statute of the International Criminal Court and, in particular, its inclusion as a war crime of conscripting or enlisting children under the age of 15 years or using them to participate actively in hostilities in both international and non-international armed conflicts,

Prenant acte de l'adoption du Statut de la Cour pénale internationale, qui inclut en particulier parmi les crimes de guerre, dans les conflits armés tant internationaux que non internationaux, le fait de procéder à la conscription ou à l'enrôlement d'enfants de moins de 15 ans dans les forces armées nationales ou de les faire participer activement à des hostilités,

unter Hinweis auf die Annahme des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, insbesondere auf die Einstufung der Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren oder ihrer Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen,

Considering, therefore, that to strengthen further the implementation of rights recognized in the Convention on the Rights of the Child there is a need to increase the protection of children from involvement in armed conflict,

Considérant par conséquent que, pour renforcer davantage les droits reconnus dans la Convention relative aux droits de l'enfant, il importe d'accroître la protection des enfants contre toute implication dans les conflits armés,

daher in der Erwägung, dass zur wirksameren Durchsetzung der im Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte die Notwendigkeit besteht, den Schutz von Kindern vor einer Beteiligung an bewaffneten Konflikten zu verbessern,

Noting that article 1 of the Convention on the Rights of the Child specifies that, for the purposes of that Convention, a child means every human being below the age of 18 years unless, under the law applicable to the child, majority is attained earlier,

Convinced that an optional protocol to the Convention raising the age of possible recruitment of persons into armed forces and their participation in hostilities will contribute effectively to the implementation of the principle that the best interests of the child are to be a primary consideration in all actions concerning children,

Noting that the twenty-sixth international Conference of the Red Cross and Red Crescent in December 1995 recommended, *inter alia*, that parties to conflict take every feasible step to ensure that children under the age of 18 years do not take part in hostilities,

Welcoming the unanimous adoption, in June 1999, of International Labour Organization Convention No. 182 on the Prohibition and Immediate Action for the Elimination of the Worst Forms of Child Labour, which prohibits, *inter alia*, forced or compulsory recruitment of children for use in armed conflict,

Condemning with the gravest concern the recruitment, training and use within and across national borders of children in hostilities by armed groups distinct from the armed forces of a State, and recognizing the responsibility of those who recruit, train and use children in this regard,

Recalling the obligation of each party to an armed conflict to abide by the provisions of international humanitarian law,

Stressing that this Protocol is without prejudice to the purposes and principles contained in the Charter of the United Nations, including Article 51, and relevant norms of humanitarian law,

Bearing in mind that conditions of peace and security based on full respect of the purposes and principles contained in the Charter and observance of applicable human rights instruments are indispensable for the full protection of children, in particular during armed conflicts and foreign occupation,

Notant que l'article premier de la Convention relative aux droits de l'enfant spécifie qu'au sens de ladite Convention, un enfant s'entend de tout être humain âgé de moins de 18 ans, sauf si la majorité est atteinte plus tôt en vertu de la législation qui lui est applicable,

Convaincus que l'adoption d'un protocole facultatif se rapportant à la Convention, qui relèverait l'âge minimum de l'enrôlement éventuel dans les forces armées et de la participation aux hostilités, contribuera effectivement à la mise en œuvre du principe selon lequel l'intérêt supérieur de l'enfant doit être une considération primordiale dans toutes les décisions le concernant,

Notant que la vingt-sixième Conférence internationale de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge tenue en décembre 1995 a recommandé, notamment, que les parties à un conflit prennent toutes les mesures possibles pour éviter que des enfants de moins de 18 ans ne prennent part aux hostilités,

Se félicitant de l'adoption par consensus, en juin 1999, de la Convention No 182 (1999) de l'Organisation internationale du Travail concernant l'interdiction des pires formes de travail des enfants et l'action immédiate en vue de leur élimination, qui interdit l'enrôlement forcé ou obligatoire des enfants en vue de leur utilisation dans des conflits armés,

Condamnant avec une profonde inquiétude l'enrôlement, l'entraînement et l'utilisation – en deçà et au-delà des frontières nationales – d'enfants dans les hostilités par des groupes armés distincts des forces armées d'un État, et reconnaissant la responsabilité des personnes qui recrutent, forment et utilisent des enfants à cet égard,

Rappelant l'obligation pour toute partie à un conflit armé de se conformer aux dispositions du droit international humanitaire,

Soulignant que le présent Protocole est sans préjudice des buts et principes énoncés dans la Charte des Nations Unies, notamment à l'Article 51, et des normes pertinentes du droit humanitaire,

Tenant compte du fait que des conditions de paix et de sécurité fondées sur le respect intégral des buts et principes de la Charte des Nations Unies et le respect des instruments relatifs aux droits de l'homme applicables sont essentiels à la pleine protection des enfants, en particulier pendant les conflits armés et sous une occupation étrangère,

unter Hinweis darauf, dass in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegt ist, dass im Sinne des Übereinkommens ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt,

in der Überzeugung, dass ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen, mit dem die Altersgrenze für eine mögliche Einziehung von Personen zu den Streitkräften und ihre Teilnahme an Feindseligkeiten angehoben wird, wirksam zur Umsetzung des Grundsatzes beitragen wird, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

unter Hinweis darauf, dass die 26. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Dezember 1995 unter anderem die Empfehlung abgegeben hat, dass die an einem Konflikt beteiligten Parteien alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen,

erfreut darüber, dass im Juni 1999 das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit einstimmig angenommen wurde, das unter anderem die zwangsweise und die im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet,

mit größter Beunruhigung verurteilend, dass bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, Kinder einziehen, ausbilden und innerhalb der nationalen Grenzen sowie grenzüberschreitend in Feindseligkeiten einsetzen, und im Bewusstsein der Verantwortung derjenigen, die Kinder in diesem Sinne einziehen, ausbilden und einsetzen,

unter Hinweis darauf, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einzuhalten,

unter Hinweis darauf, dass dieses Protokoll die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, einschließlich des Artikels 51, sowie die einschlägigen Normen des humanitären Rechts unberührt lässt,

in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar für den umfassenden Schutz von Kindern sind, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während fremder Besetzung,

Recognizing the special needs of those children who are particularly vulnerable to recruitment or use in hostilities contrary to this Protocol owing to their economic or social status or gender,

Mindful of the necessity of taking into consideration the economic, social and political root causes of the involvement of children in armed conflicts,

Convinced of the need to strengthen international cooperation in the implementation of this Protocol, as well as the physical and psychosocial rehabilitation and social reintegration of children who are victims of armed conflict,

Encouraging the participation of the community and, in particular, children and child victims in the dissemination of informational and educational programmes concerning the implementation of the Protocol,

Have agreed as follows:

Article 1

States Parties shall take all feasible measures to ensure that members of their armed forces who have not attained the age of 18 years do not take a direct part in hostilities.

Article 2

States Parties shall ensure that persons who have not attained the age of 18 years are not compulsorily recruited into their armed forces.

Article 3

1. States Parties shall raise in years the minimum age for the voluntary recruitment of persons into their national armed forces from that set out in article 38, paragraph 3, of the Convention on the Rights of the Child, taking account of the principles contained in that article and recognizing that under the Convention persons under 18 are entitled to special protection.

2. Each State Party shall deposit a binding declaration upon ratification of or accession to this Protocol that sets forth the minimum age at which it will permit voluntary recruitment into its national armed forces and a description of the safeguards that it has adopted to ensure that such recruitment is not forced or coerced.

3. States Parties that permit voluntary recruitment into their national armed forces under the age of 18 shall maintain safeguards to ensure, as a minimum, that:

Conscients des besoins particuliers des enfants qui, en raison de leur situation économique et sociale ou de leur sexe, sont particulièrement vulnérables à l'enrôlement ou à l'utilisation dans des hostilités en violation du présent Protocole,

Conscients également de la nécessité de prendre en considération les causes économiques, sociales et politiques profondes de la participation des enfants aux conflits armés,

Convaincus de la nécessité de renforcer la coopération internationale pour assurer la réadaptation physique et psychosociale et la réinsertion sociale des enfants qui sont victimes de conflits armés,

Encourageant la participation des communautés et, en particulier, des enfants et des enfants victimes, à la diffusion de l'information et aux programmes d'éducation concernant l'application du présent Protocole,

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

Les États Parties prennent toutes les mesures possibles dans la pratique pour veiller à ce que les membres de leurs forces armées qui n'ont pas atteint l'âge de 18 ans ne participent pas directement aux hostilités.

Article 2

Les États Parties veillent à ce que les personnes n'ayant pas atteint l'âge de 18 ans ne fassent pas l'objet d'un enrôlement obligatoire dans leurs forces armées.

Article 3

1. Les États Parties relèvent en années l'âge minimum de l'engagement volontaire dans leurs forces armées nationales par rapport à celui fixé au paragraphe 3 de l'article 38 de la Convention relative aux droits de l'enfant, en tenant compte des principes inscrits dans ledit article et en reconnaissant qu'en vertu de la Convention, les personnes âgées de moins de 18 ans ont droit à une protection spéciale.

2. Chaque État Partie dépose, lors de la ratification du présent Protocole ou de l'adhésion à cet instrument, une déclaration contraignante indiquant l'âge minimum à partir duquel il autorise l'engagement volontaire dans ses forces armées nationales et décrivant les garanties qu'il a prévues pour veiller à ce que cet engagement ne soit pas contracté de force ou sous la contrainte.

3. Les États Parties qui autorisent l'engagement volontaire dans leurs forces armées nationales avant l'âge de 18 ans mettent en place des garanties assurant, au minimum, que:

in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse jener Kinder, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder ihres Geschlechts besonders gefährdet sind, im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden,

eingedenk der Notwendigkeit, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ursachen zu berücksichtigen, die der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zugrunde liegen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Protokolls sowie die physische und psychosoziale Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte geworden sind, zu verstärken,

dazu anregend, dass die Gemeinschaft, insbesondere Kinder und kindliche Opfer, an der Verbreitung von Informations- und Aufklärungsprogrammen betreffend die Durchführung des Protokolls mitwirken –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch zu ihren Streitkräften eingezogen werden.

Artikel 3

(1) Die Vertragsstaaten heben das in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften in Lebensjahren an; sie berücksichtigen dabei die in jenem Artikel enthaltenen Grundsätze und anerkennen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben.

(2) Jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt dazu eine verbindliche Erklärung, in der das Mindestalter festgelegt ist, ab dem er die Einziehung von Freiwilligen zu seinen nationalen Streitkräften gestattet, sowie eine Beschreibung der von ihm getroffenen Schutzmaßnahmen, mit denen er sicherstellt, dass eine solche Einziehung nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt.

(3) Vertragsstaaten, welche die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, treffen Schutzmaßnahmen, durch die mindestens gewährleistet wird, dass

- | | | |
|---|--|---|
| <p>(a) Such recruitment is genuinely voluntary;</p> <p>(b) Such recruitment is done with the informed consent of the person's parents or legal guardians;</p> <p>(c) Such persons are fully informed of the duties involved in such military service;</p> <p>(d) Such persons provide reliable proof of age prior to acceptance into national military service.</p> | <p>a) Cet engagement soit effectivement volontaire;</p> <p>b) Cet engagement ait lieu avec le consentement, en connaissance de cause, des parents ou gardiens légaux de l'intéressé;</p> <p>c) Les personnes engagées soient pleinement informées des devoirs qui s'attachent au service militaire national;</p> <p>d) Ces personnes fournissent une preuve fiable de leur âge avant d'être admises audit service.</p> | <p>a) die Einziehung tatsächlich freiwillig erfolgt;</p> <p>b) die Einziehung mit der in Kenntnis der Sachlage abgegebenen Zustimmung der Eltern oder des Vormunds der Person erfolgt;</p> <p>c) die Person über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird;</p> <p>d) die Person vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verlässlichen Altersnachweis erbringt.</p> |
|---|--|---|

4. Each State Party may strengthen its declaration at any time by notification to that effect addressed to the Secretary-General of the United Nations, who shall inform all States Parties. Such notification shall take effect on the date on which it is received by the Secretary-General.

4. Tout État Partie peut, à tout moment, renforcer sa déclaration par voie de notification à cet effet adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en informe tous les autres États Parties. Cette notification prend effet à la date à laquelle elle est reçue par le Secrétaire général.

(4) Jeder Vertragsstaat kann seine Erklärung jederzeit verschärfen, indem er eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet, der alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

5. The requirement to raise the age in paragraph 1 of the present article does not apply to schools operated by or under the control of the armed forces of the States Parties, in keeping with articles 28 and 29 of the Convention on the Rights of the Child.

5. L'obligation de relever l'âge minimum de l'engagement volontaire visée au paragraphe 1 du présent article ne s'applique pas aux établissements scolaires placés sous l'administration ou le contrôle des forces armées des États Parties, conformément aux articles 28 et 29 de la Convention relative aux droits de l'enfant.

(5) Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Anhebung des Mindestalters gilt nicht für Schulen im Sinne der Artikel 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die von den Streitkräften der Vertragsstaaten betrieben werden oder ihrer Aufsicht unterstehen.

Article 4

1. Armed groups that are distinct from the armed forces of a State should not, under any circumstances, recruit or use in hostilities persons under the age of 18 years.

1. Les groupes armés qui sont distincts des forces armées d'un État ne devraient en aucune circonstance enrôler ni utiliser dans les hostilités des personnes âgées de moins de 18 ans.

(1) Bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.

2. States Parties shall take all feasible measures to prevent such recruitment and use, including the adoption of legal measures necessary to prohibit and criminalize such practices.

2. Les États Parties prennent toutes les mesures possibles dans la pratique pour empêcher l'enrôlement et l'utilisation de ces personnes, notamment les mesures d'ordre juridique nécessaires pour interdire et sanctionner pénalement ces pratiques.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz zu verhindern, einschließlich der notwendigen rechtlichen Maßnahmen für ein Verbot und eine strafrechtliche Ahndung eines solchen Vorgehens.

3. The application of the present article under this Protocol shall not affect the legal status of any party to an armed conflict.

3. L'application du présent article du Protocole est sans effet sur le statut juridique de toute partie à un conflit armé.

(3) Die Anwendung dieses Artikels berührt nicht die Rechtsstellung einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei.

Article 5

Nothing in the present Protocol shall be construed as precluding provisions in the law of a State Party or in international instruments and international humanitarian law that are more conducive to the realization of the rights of the child.

Aucune disposition du présent Protocole ne peut être interprétée comme empêchant l'application de dispositions de la législation d'un État Partie, d'instruments internationaux et du droit international humanitaire plus propices à la réalisation des droits de l'enfant.

Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als schlösse es Bestimmungen im Recht eines Vertragsstaats oder in internationalen Übereinkünften und im humanitären Völkerrecht aus, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

Article 6

1. Each State Party shall take all necessary legal, administrative and other measures to ensure the effective implementation and enforcement of the provisions of this Protocol within its jurisdiction.

1. Chaque État Partie prend toutes les mesures – d'ordre juridique, administratif et autre – voulues pour assurer l'application et le respect effectifs des dispositions du présent Protocole dans les limites de sa compétence.

(1) Jeder Vertragsstaat trifft alle erforderlichen rechtlichen, verwaltungsbezogenen und sonstigen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls innerhalb seines Hoheitsbereichs sicherzustellen.

2. States Parties undertake to make the principles and provisions of the present Protocol widely known and promoted by appropriate means, to adults and children alike.

2. Les États Parties s'engagent à faire largement connaître les principes et dispositions du présent Protocole, aux adultes comme aux enfants, à l'aide de moyens appropriés.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen und zu fördern.

Artikel 4

Artikel 5

Artikel 6

3. States Parties shall take all feasible measures to ensure that persons within their jurisdiction recruited or used in hostilities contrary to this Protocol are demobilized or otherwise released from service. States Parties shall, when necessary, accord to these persons all appropriate assistance for their physical and psychological recovery and their social reintegration.

Article 7

1. States Parties shall cooperate in the implementation of the present Protocol, including in the prevention of any activity contrary to the Protocol and in the rehabilitation and social reintegration of persons who are victims of acts contrary to this Protocol, including through technical cooperation and financial assistance. Such assistance and cooperation will be undertaken in consultation with concerned States Parties and relevant international organizations.

2. States Parties in a position to do so shall provide such assistance through existing multilateral, bilateral or other programmes, or, *inter alia*, through a voluntary fund established in accordance with the rules of the General Assembly.

Article 8

1. Each State Party shall submit, within two years following the entry into force of the Protocol for that State Party, a report to the Committee on the Rights of the Child providing comprehensive information on the measures it has taken to implement the provisions of the Protocol, including the measures taken to implement the provisions on participation and recruitment.

2. Following the submission of the comprehensive report, each State Party shall include in the reports they submit to the Committee on the Rights of the Child, in accordance with article 44 of the Convention, any further information with respect to the implementation of the Protocol. Other States Parties to the Protocol shall submit a report every five years.

3. The Committee on the Rights of the Child may request from States Parties further information relevant to the implementation of this Protocol.

Article 9

1. The present Protocol is open for signature by any State that is a party to the Convention or has signed it.

2. The present Protocol is subject to ratification and is open to accession by any State. Instruments of ratification or acces-

3. Les États Parties prennent toutes les mesures possibles dans la pratique pour veiller à ce que les personnes relevant de leur compétence qui sont enrôlées ou utilisées dans des hostilités en violation du présent Protocole soient démobilisées ou de quelque autre manière libérées des obligations militaires. Si nécessaire, les États Parties accordent à ces personnes toute l'assistance appropriée en vue de leur réadaptation physique et psychologique et de leur réinsertion sociale.

Article 7

1. Les États Parties coopèrent à l'application du présent Protocole, notamment pour la prévention de toute activité contraire à ce dernier et pour la réadaptation et la réinsertion sociale des personnes qui sont victimes d'actes contraires au présent Protocole, y compris par une coopération technique et une assistance financière. Cette assistance et cette coopération se feront en consultation avec les États Parties concernés et les organisations internationales compétentes.

2. Les États Parties qui sont en mesure de le faire fournissent cette assistance par l'entremise des programmes multilatéraux, bilatéraux ou autres déjà en place ou, le cas échéant, dans le cadre d'un fonds de contributions volontaires constitué conformément aux règles établies par l'Assemblée générale.

Article 8

1. Chaque État Partie présente, dans les deux années qui suivent l'entrée en vigueur du présent Protocole en ce qui le concerne, un rapport au Comité des droits de l'enfant contenant des renseignements détaillés sur les mesures qu'il a prises pour donner effet aux dispositions du présent Protocole, notamment celles concernant la participation et l'enrôlement.

2. Après la présentation du rapport détaillé, chaque État Partie inclut dans les rapports qu'il présente au Comité des droits de l'enfant conformément à l'article 44 de la Convention tout complément d'information concernant l'application du présent Protocole. Les autres États Parties au Protocole présentent un rapport tous les cinq ans.

3. Le Comité des droits de l'enfant peut demander aux États Parties un complément d'information concernant l'application du présent Protocole.

Article 9

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature de tout État qui est Partie à la Convention ou qui l'a signée.

2. Le présent Protocole est soumis à la ratification et est ouvert à l'adhésion de tout État. Les instruments de ratification ou

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Militärdienst entlassen werden. Die Vertragsstaaten gewähren diesen Personen erforderlichenfalls jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung.

Artikel 7

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen, so bei der Verhütung von Verstößen gegen das Protokoll sowie bei der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Personen, die Opfer von Verstößen gegen das Protokoll geworden sind, einschließlich technischer Zusammenarbeit und finanzieller Unterstützung. Diese Unterstützung und Zusammenarbeit erfolgt in Absprache zwischen den betreffenden Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen.

(2) Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, leisten diese Unterstützung im Rahmen bestehender mehrseitiger, zweiseitiger oder sonstiger Programme oder, unter anderem, durch einen in Übereinstimmung mit den Regeln der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Fonds.

Artikel 8

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung der Bestimmungen des Protokolls, einschließlich derjenigen betreffend Teilnahme und Einziehung, ergriffen hat.

(2) Nach Abgabe des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

(3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

Artikel 9

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsur-

sion shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. The Secretary-General, in his capacity as depositary of the Convention and the Protocol, shall inform all States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention of each instrument of declaration pursuant to article 3.

Article 10

1. The present Protocol shall enter into force three months after the deposit of the tenth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying the present Protocol or acceding to it after its entry into force, the present Protocol shall enter into force one month after the date of the deposit of its own instrument of ratification or accession.

Article 11

1. Any State Party may denounce the present Protocol at any time by written notification to the Secretary-General of the United Nations, who shall thereafter inform the other States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention. The denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General. If, however, on the expiry of that year the denouncing State Party is engaged in armed conflict, the denunciation shall not take effect before the end of the armed conflict.

2. Such a denunciation shall not have the effect of releasing the State Party from its obligations under the present Protocol in regard to any act that occurs prior to the date on which the denunciation becomes effective. Nor shall such a denunciation prejudice in any way the continued consideration of any matter that is already under consideration by the Committee prior to the date on which the denunciation becomes effective.

Article 12

1. Any State Party may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall thereupon communicate the proposed amendment to States Parties, with a request that they indicate whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposals. In the event that, within four months from the date of such communication, at least one third of the States Parties favour such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of States Parties present and

d'adhésion sont déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

3. Le Secrétaire général, en sa qualité de dépositaire de la Convention et du Protocole, informe tous les États Parties à la Convention et tous les États qui ont signé la Convention du dépôt de chaque déclaration en vertu de l'article 3.

Article 10

1. Le présent Protocole entrera en vigueur trois mois après la date de dépôt du dixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des États qui ratifieront le présent Protocole ou qui y adhéreront après son entrée en vigueur, ledit Protocole entrera en vigueur un mois après la date du dépôt par cet État de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 11

1. Tout État Partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Protocole par voie de notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en informera les autres États Parties à la Convention et tous les États qui ont signé la Convention. La dénonciation prendra effet un an après la date à laquelle le Secrétaire général en aura reçu notification. Toutefois, si à l'expiration de ce délai d'un an, l'État Partie auteur de la dénonciation est engagé dans un conflit armé, celle-ci ne prendra pas effet avant la fin dudit conflit.

2. Cette dénonciation ne saurait dégager l'État Partie de ses obligations en vertu du présent Protocole à raison de tout acte accompli avant la date à laquelle la dénonciation prend effet, pas plus qu'elle ne compromet en quelque manière que ce soit la poursuite de l'examen de toute question dont le Comité serait saisi avant la date de prise d'effet de la dénonciation.

Article 12

1. Tout État Partie peut proposer un amendement et en déposer le texte auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Celui-ci communique alors la proposition d'amendement aux États Parties, en leur demandant de lui faire savoir s'ils sont favorables à la convocation d'une conférence des États Parties en vue de l'examen de la proposition et de sa mise aux voix. Si, dans les quatre mois qui suivent la date de cette communication, un tiers au moins des États Parties se prononcent en faveur de la convocation d'une telle conférence, le Secrétaire général convoque la Conférence sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies. Tout

kunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Der Generalsekretär unterrichtet in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls alle Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, über jede gemäß Artikel 3 hinterlegte Erklärungsurkunde.

Artikel 10

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Ist jedoch bei Ablauf dieses Jahres der kündigende Vertragsstaat in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird die Kündigung erst nach Ende des bewaffneten Konflikts wirksam.

(2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Handlungen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Kon-

voting at the conference shall be submitted to the General Assembly for approval.

2. An amendment adopted in accordance with paragraph 1 of the present article shall enter into force when it has been approved by the General Assembly of the United Nations and accepted by a two-thirds majority of States Parties.

3. When an amendment enters into force, it shall be binding on those States Parties that have accepted it, other States Parties still being bound by the provisions of the present Protocol and any earlier amendments that they have accepted.

Article 13

1. The present Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Protocol to all States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention.

amendement adopté par la majorité des États Parties présents et votants à la conférence est soumis à l'Assemblée générale pour approbation.

2. Tout amendement adopté conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent article entre en vigueur lorsqu'il a été approuvé par l'Assemblée générale des Nations Unies et accepté par une majorité des deux tiers des États Parties.

3. Lorsqu'un amendement entre en vigueur, il a force obligatoire pour les États Parties qui l'ont accepté, les autres États Parties demeurant liés par les dispositions du présent Protocole et par tous amendements antérieurs acceptés par eux.

Article 13

1. Le présent Protocole, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies fera parvenir une copie certifiée conforme du présent Protocole à tous les États Parties à la Convention et à tous les États qui ont signé la Convention.

ferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 13

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Kindernothilfe – Für die Rechte der Kinder

Die Kindernothilfe ist eines der größten christlichen Kinderhilfswerke Europas. Sie erreicht mit ihren knapp 1.000 Projekten rund 780.000 Mädchen und Jungen in 30 Ländern Asiens, Afrikas, Lateinamerikas sowie in Osteuropa. Ziel der Förderung ist, dass Kinder aus den ärmsten Schichten der Bevölkerung eine Chance auf ein besseres Leben bekommen. Die Kindernothilfe orientiert ihr Handeln an dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Sie stärkt junge Menschen in ihren Rechten und darin, für ihre Rechte einzutreten. Unter anderem setzt sie sich für Kinder ein, die von Kriegen betroffen sind. Dazu zählen im Krisenfall Nothilfe mit Lebensmitteln und mit medizinischer Versorgung, therapeutische Begleitung von ehemaligen KindersoldatInnen, die Unterstützung von Kriegswaisen und die Reintegration von Kindern in Schule und Ausbildung. Zum Beispiel werden vom Krieg betroffene Kinder in Burundi in Selbsthilfegruppen unterstützt.

Auf politischer Ebene setzt sich die Kindernothilfe für eine Umsetzung und Stärkung der Kinderrechte ein, fordert ein Beschwerderecht für Kinder und ist aktiv im Deutschen Bündnis Kindersoldaten. In Deutschland wird die Arbeit der Kindernothilfe von über 100.000 Menschen gefördert. Für ihren seriösen Umgang mit Spendengeldern trägt sie das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (www.dzi.de). Im Rahmen des Transparenzpreises von PricewaterhouseCoopers wurde die Kindernothilfe 2010 für eine qualitativ hochwertige Berichterstattung ausgezeichnet.

Spendenkonto 454 540, KD-Bank eG Duisburg, BLZ 350 601 90

terre des hommes – Hilfe für Kinder in Not

Unser Ziel ist eine »terre des hommes«, eine »Erde der Menschlichkeit«. Wir helfen Straßenkindern, verlassenen und arbeitenden Kindern, kümmern uns um die Opfer von Krieg und Gewalt und sorgen für die Ausbildung von Kindern. Wir unterstützen Jungen und Mädchen, deren Familien an Aids gestorben sind, setzen uns ein für die Bewahrung der biologischen und kulturellen Vielfalt und für den Schutz diskriminierter Bevölkerungsgruppen.

terre des hommes Deutschland e.V. wurde 1967 von engagierten Bürgern gegründet, um schwer verletzten Kindern aus dem Vietnamkrieg zu helfen. Der Verein ist unabhängig von Regierungen, Wirtschaft, Religionsgemeinschaften und Parteien und fördert in 35 Projektländern gut 450 Projekte für notleidende Kinder.

terre des hommes schickt keine Entwicklungshelfer, sondern unterstützt einheimische Initiativen. Unsere Projektpartner vor Ort bauen Schulen und Kinderschutzzentren und betreuen Kinder. Dabei richtet terre des hommes seine Arbeit konsequent an den Kinderrechten aus. In Deutschland engagieren sich Menschen in 146 Orten ehrenamtlich für Kinder.

Spendenkonto 700 800 700, Volksbank Osnabrück eG, BLZ 265 900 25

Plan International Deutschland e. V.

Plan arbeitet als eines der ältesten unabhängigen Kinderhilfswerke in 50 Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas, unabhängig von Religion und Politik. Die nachhaltigen Selbsthilfeprojekte werden über Patenschaften, Einzelspenden, öffentliche Mittel sowie Firmenkooperationen finanziert. Von den weltweit 1,5 Millionen Kinderpatenschaften betreut Plan Deutschland über 300.000 und erreicht damit in den Programmgebieten etwa drei Millionen Menschen. Die Programme werden nach dem Konzept der kindorientierten Gemeindeentwicklung in Abstimmung mit den Kindern, Familien und Gemeinden geplant und realisiert. Ziel ist die dauerhafte Verbesserung der Lebensumstände. Mit der Kampagne »Because I am a Girl« macht sich Plan für die Rechte von Mädchen stark und erreichte bei der UN die Anerkennung des Welt-Mädchentages am 11. Oktober. Plan Deutschland trägt das DZI-Spenden-Siegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen und ist mehrfach als transparente Spendenorganisation ausgezeichnet worden. Das Kinderhilfswerk erreichte 2012 in diesem Bereich zweimal den ersten Platz: beim Transparenzpreis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers und in einer Analyse des Wirtschafts magazins Capital.

Spendenkonto 9444933, Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 25120510

UNICEF – Gemeinsam für Kinder

Unter dem Leitsatz »Gemeinsam für Kinder« setzt sich UNICEF weltweit dafür ein, die Kinderrechte für jedes Kind zu verwirklichen. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen arbeitet in über 150 Ländern. UNICEF versorgt jedes zweite Kind weltweit mit Impfstoffen, baut Brunnen und stellt Schulmaterial für Millionen Kinder bereit. Auch der Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung ist wichtiger Schwerpunkt – besonders in Konflikt- und Krisensituationen. Gleichzeitig setzt sich UNICEF politisch ein, um die Lebenssituation der Kinder nachhaltig zu verbessern – auch in Deutschland. Grundlage der UNICEF-Arbeit ist die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. In Deutschland verankern 8.000 ehrenamtliche Helfer mit ihrem Engagement die Arbeit von UNICEF in der Bevölkerung.

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), Berlin, bescheinigt der Organisation eine seriöse und vertrauenswürdige Mittelverwendung. 2010 erhielt UNICEF Deutschland beim Transparenzwettbewerb von PricewaterhouseCoopers den ersten Preis für vorbildliche Berichterstattung.

Spendenkonto 300 000, Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 370 205 00

World Vision Deutschland e. V.

World Vision Deutschland e. V. ist ein christliches Hilfswerk mit den Arbeitsschwerpunkten nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und entwicklungspolitische Anwaltschaftsarbeit. Im Finanzjahr 2011 wurden 289 Projekte in 51 Ländern durchgeführt. World Vision Deutschland ist mit weiteren World Vision-Werken in fast 100 Ländern vernetzt. World Vision unterhält offizielle Arbeitsbeziehungen zur Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und arbeitet eng mit dem Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) zusammen. World Vision Deutschland ist Mitglied der Bündnisse »Aktion Deutschland Hilft« und Gemeinsam für Afrika.

Spendenkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft, Konto 8800, BLZ 520 604 10

Die Forderungen des Deutschen Bündnisses Kindersoldaten

1. **»Straight 18«:** Kein Kind unter 18 Jahren darf in Armeen, bewaffneten Gruppen oder anderen militärischen Verbänden eingesetzt oder geschult werden. Dies gilt unabhängig von der Funktion (auch nicht ohne Waffe!) und unabhängig davon, ob es unfreiwillig oder »freiwillig« geschieht. Auch dürfen unter 18-Jährige prinzipiell nicht für Armeen oder bewaffnete Gruppen geworben werden. Alle Kinder unter 18 Jahren müssen aus Armeen und bewaffneten Gruppen entlassen werden und bei ihrer Rückkehr ins zivile Leben unterstützt werden.
2. **Bestrafung der Verantwortlichen:** Personen, Staaten und bewaffnete Gruppen, die Kinder rekrutieren, müssen öffentlich benannt und bestraft werden. Personen müssen vor dem Internationalen Strafgerichtshof oder vor nationalen Gerichten angeklagt werden. Staaten und bewaffnete Gruppen müssen öffentlich verurteilt (zum Beispiel vom UN-Sicherheitsrat) und sanktioniert werden (wirtschaftliche Konsequenzen, Reiseverbote, Kontensperrungen.)
3. **Versorgung, Schutz und Hilfe für geflohene Kindersoldaten:** Medizinische und psychologische Versorgung, Schutz vor erneuter Rekrutierung sowie schulische und berufliche Bildung sind für alle ehemaligen Kindersoldaten lebenswichtig – gerade auch wenn sie als Flüchtlinge in Industrieländer wie Deutschland kommen. Hier gibt es in Deutschland große Probleme, geflohene Kindersoldaten und andere Flüchtlingskinder werden systematisch benachteiligt und sind oft ständig von Abschiebung bedroht.
4. **Gewährung von politischem Asyl:** Ehemaligen Kindersoldaten muss in allen Ländern, in die sie geflohen sind, Schutz und politisches Asyl gewährt werden – natürlich auch in Deutschland und anderen Industrieländern. Dies ist in Deutschland bisher nur selten der Fall.
5. **Stopp von Waffenexporten:** Waffen (insbesondere Kleinwaffen), Waffenteile oder Munition dürfen nicht mehr in Krisenregionen exportiert werden, in denen Kindersoldaten eingesetzt werden. Hier ist Deutschland besonders in der Pflicht, denn es ist weltweit der drittgrößte Waffenexporteur. Auch die illegalen Umwege, über die (auch deutsche) Waffen in Krisenländer gelangen, müssen dichtgemacht werden: Stopp der Vergabe von Waffenproduktionslizenzen ins außereuropäische Ausland und Stopp des Exports von Waffen in Drittländer, die die Waffen in Krisengebiete weiterleiten.
6. **Mehr Geld für Kindersoldaten-Hilfsprogramme:** Die staatlichen und internationalen Mittel für Präventions- und Reintegrationsprogramme für Kindersoldaten müssen deutlich erhöht werden. In vielen Ländern mit Kindersoldaten gibt es keinerlei Mittel für solche Programme.